

# Bedingungen „Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“

Warschau, Juli 2025



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
2. Regeln der Bereitstellung des Systems mBank CompanyNet.....	6
3. Identifizierung von Anwendern.....	10
4. Sicherheit des Systems mBank CompanyNet .....	10
5. Regeln der Realisierung von Aufträgen, die mit einer mit Hilfe eines Zertifikats beglaubigten elektronischen Signatur autorisiert werden (betrifft nicht elektronische Signaturen, die mit Hilfe eines Tokens angebracht werden) .....	12
6. Zugang zu Bankinformationen und elektronischen Dokumenten.....	13
7. Allgemeine Regeln der Realisierung von Aufträgen .....	14
8. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen der Auszahlung aus Krediten .....	15
9. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen zur Rückzahlung eines Kredits.....	15
10. Besondere Regeln der Realisierung von Massenüberweisungen oder Massenüberweisungen Plus.....	16
11. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Handelsfinanzierung .....	16
12. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Bargeld .....	16
13. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Karten.....	17
14. Besondere Regeln des Abschlusses von Transaktionen .....	17
15. Beschränkung der Realisierung von Aufträgen.....	17
16. Regeln für die Berechnung von Zinsen.....	18
17. Provisionen und Gebühren.....	18
18. Änderung der Bestimmungen der Bedingungen sowie Änderung, Kündigung bzw. Auflösung des „Vertrags über die Nutzung des elektronischen Internet-Banking-Systems mBank CompanyNet der mBank S.A.“ .....	19
19. Schlussbestimmungen .....	19

### Anlage

„Regeln der Zahlungsabwicklung bei der mBank“

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

In der Nutzungsordnung beschreiben wir die Bedingungen, zu welchen:

- 1/ wir das System mBank CompanyNet (Dienstleistung des Online-Bankings) zur Verfügung stellen,
- 2/ die Kunden Aufträge im System mBank CompanyNet realisieren.

### § 2

Dies ist ein Verzeichnis der Begriffe, die wir in dieser Nutzungsordnung verwenden. Diese bedeuten Folgendes:

	eine natürliche Person, die vom Kunden im Vertrag angegeben wurde und die: a/ im Namen des Kunden die Berechtigungen der einzelnen Anwender des Systems mBank CompanyNet in Bezug auf die Erteilung von Aufträgen und Einreichen von elektronischen Dokumenten verwaltet (darunter Berechtigungen vergibt, ändert und entzieht), b/ Informationen über die Realisierung des Vertrages erlangt, c/ Anwender des Systems mBank CompanyNet sein kann (dabei gilt, dass unabhängig davon, ob der Administrator auch als Anwender des Systems fungiert oder nicht, er alle Berechtigungen hat, die einem Anwender vergeben werden können).
<b>1/ Administrator</b>	Alle in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über Anwender des Systems mBank CompanyNet werden entsprechend auf Administratoren angewendet. Die Erklärungen, die der Administrator im System mBank CompanyNet abgibt und mit einer elektronischen Signatur autorisiert (inklusive einer elektronischen Signatur, die mit Hilfe eines Tokens angebracht wird), sind Erklärungen in elektronischer Form gemäß Artikel 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997,
<b>2/ IP-Adresse</b>	vom Internetprovider verliehener Identifikator des Computers oder Geräts, das vom Kunden zur Anmeldung im Online-Banking-System der Bank verwendet wird,
<b>3/ Alias</b>	vom Kunden definierte Zeichenfolge, die einem Anwender oder Administrator zugeschrieben wird. Auf Grundlage des Alias identifizieren wir den Anwender oder Administrator im System mBank CompanyNet,
<b>4/ mobile Applikation</b>	Software-Applikation, die den Zugang zum System mBank CompanyNet über ein Mobilgerät ermöglicht. Detaillierte Informationen über die mobile Applikation sind auf der Website der Bank unter der Adresse: <a href="http://www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/">www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/</a> verfügbar,
<b>5/ Bank</b>	mBank S.A; in dieser Nutzungsordnung verwenden wir in Bezug auf die Bank ebenfalls den Begriff „wir“ (z. B. wir „führen“, „annehmen“, „ändern“),
<b>6/ weiße Liste</b>	das Verzeichnis von Konten von Unternehmen, die als VAT-Zahler registriert wurden, nicht als VAT-Zahler registriert wurden oder aus dem Register der VAT-Zahler gestrichen und erneut als VAT-Zahler registriert wurden. Es wird durch den Leiter der Nationalen Finanzverwaltung in elektronischer Form gemäß dem Gesetz über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen vom 11. März 2004 geführt,
<b>7/ Biometrie</b>	eine in der mBank CompanyMobile-Dienstleistung verwendete Methode, eine bestimmte Person dank ihren einmaligen biometrischen Eigenschaften (z.B. durch die Analyse des Fingerabdruckscans oder Gesichtsscans) zu identifizieren; die Methode wird in der mBank CompanyMobile-Dienstleistung für die Anmeldung und Auftragsautorisierung benutzt,
<b>8/ CAMT</b>	elektronische Datei, die der Vorgaben des ISO20022-Formats entspricht, insbesondere CAMT.053.001.08, CAMT.052.001.08; Die Kunden werden die CAMT-Dateien nach der Bereitstellung der entsprechenden Funktion in den Electronic-Banking-Systemen und gemäß den von der Bank festgelegten Regeln nutzen können,
<b>9/ Firmenkunden-Center (FC)</b>	telefonisches Kundendienstzentrum der Bank (Telefonnummer: 801 273 273 (Gesamtkosten des Gesprächs, wie für einen Impuls) oder (22) 627 32 73 (Gebühr gemäß dem Tarif des Anbieters)). Wir behalten uns das Recht zur Änderung der angegebenen Telefonnummern vor, was keine Änderung dieser Nutzungsordnung darstellt.
<b>10/ Zertifikat</b>	das Zertifikat für elektronische Signaturen, von dem in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (nachfolgend: Verordnung Nr. 910/2014) die Rede ist, insbesondere das qualifizierte Zertifikat für elektronische Signaturen gemäß der Verordnung Nr. 910/2014; das Zertifikat erfüllt die Anforderung, dass die Bank den im Gesetz über Zahlungsdienste genannten Mechanismus der sogenannten starken Kundenauthentifizierung nutzt,
<b>11/ zusätzliches Modul oder Transaktionsplattform</b>	ein abgeteiltes Modul im System mBank CompanyNet. Dies kann ein Bankprodukt oder eine mit einem Bankprodukt verbundene Funktion des Systems mBank CompanyNet sein. Insbesondere sind dies folgende Module: Bargeld, Karten, Handelsfinanzierung, FX-mPlattform, Liquiditätsmanagement, Geschäftsinformationen, Treuhanddienstleistungen, Wohnungstreuhandkonto und Archiv,

	folgende Erklärungen: a/ Willenserklärung des Kunden im Zusammenhang mit der Ausführung von Bankhandlungen, autorisiert durch einen oder mehrere Anwender des Systems mBank CompanyNet mit Hilfe einer elektronischen Signatur (inklusive einer elektronischen Signatur, die mit Hilfe eines Tokens angebracht wird) gemäß den vom Kunden in den Anhängen festgelegten Autorisierungsregeln, eingereicht in elektronischer Form auf Grundlage von Artikel 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997, oder b/ Wissenserklärung des Kunden, autorisiert durch einen oder mehrere Anwender mit Hilfe einer elektronischen Signatur (inklusive einer elektronischen Signatur, die mit Hilfe eines Tokens angebracht wird) gemäß den vom Kunden in den Anhängen festgelegten Autorisierungsregeln, eingereicht in elektronischer Form,
<b>12/ elektronisches Dokument</b>	
<b>13/ Werktag</b>	Tag, an welchem die Bank für Kunden geöffnet ist, d. h. jeder Tag von Montag bis Freitag außer gesetzlich arbeitsfreien oder in einer Meldung der Bank als arbeitsfrei festgelegten Tagen,
<b>14/ arbeitsfreier Tag</b>	Tag, der kein Werktag ist,
<b>15/ Identifikator für das FC</b>	einzigartige Zeichenfolge, die wir einem Anwender oder Administrator automatisch zuweisen. Der Identifikator ermöglicht es uns, den Anwender bzw. Administrator telefonisch zu identifizieren,
<b>16/ IBAN-Nummer</b>	Internationale Nummer des Bankkontos, die bei grenzübergreifenden Transaktionen verwendet wird, festgelegt in der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank NBP Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 über die Art der Nummerierung von in Banken geführten Bankkonten,
<b>17/ NRB-Nummer</b>	Nummer des Bankkontos, die bei inländischen Transaktionen verwendet wird, festgelegt in der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank NBP Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 über die Art der Nummerierung von in Banken geführten Bankkonten,
<b>18/ fester Identifikator</b>	einzigartige Zeichenfolge, die wir einem Anwender oder Administrator automatisch zuweisen. Der Identifikator ermöglicht es uns, den Anwender bzw. Administrator im System mBank CompanyNet zu identifizieren,
<b>19/ zeitweiliger Identifikator</b>	von uns an einen Anwender oder Administrator an dessen in den Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet genannte E-Mail-Adresse versandter Identifikator. Der zeitweilige Identifikator dient der Aktivierung der Mobilien Autorisierung. Er ist bis zu 5 Tagen ab seinem Versand gültig,
<b>20/ Kunde</b>	natürliche Person, die ein Gewerbe oder eine Berufstätigkeit im eigenen Namen ausübt, juristische Person, Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, aber mit Rechtsfähigkeit, die Partei eines mit der Bank abgeschlossenen Vertrages über ein Bankkonto ist,
<b>21/ Aktivierungscode</b>	Einmal-Code zur Aktivierung der Mobilien Autorisierung oder eines anderen Tokens. Wir übermitteln ihn an den Anwender oder Administrator an die in den Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet angegebene Telefonnummer,
<b>22/ PIN-Code für das FC</b>	Zeichenfolge, die wir einem Anwender oder Administrator automatisch zuweisen. Auf dessen Basis authentifizieren wir den Anwender bzw. Administrator telefonisch,
<b>23/ Kontext</b>	ein Kunde im System mBank CompanyNet, dem eine Kundennummer zugeordnet ist. Holding-Kontext – ein Kunde im System mBank CompanyNet, dem wenigstens zwei Kundennummern zugeordnet sind, die im System mBank CompanyNet auf eine Art und Weise verbunden sind, die die Arbeit an gemeinsamen Listen von Konten, Operationen und sonstigen Anweisungen ermöglicht,
<b>24/ qualifizierte elektronische Signatur</b>	qualifizierte elektronische Signatur, von der in der Verordnung Nr. 910/2014 die Rede ist,
<b>25/ Mobile Autorisierung</b>	Dienstleistung, welche die Anwender oder Administratoren verwenden können, um sich zu authentifizieren und Aufträge und andere Anweisungen, die über das System mBank CompanyNet eingereicht werden, zu autorisieren,
<b>26/ Transaktionsmodul</b>	ein Basismodul des Systems mBank CompanyNet, welches die folgenden Elemente beinhaltet: Konten, Aufträge, Berichte und Elemente zur Verwaltung vom System und von den Funktionen, die die Aufträge beeinflussen,
<b>27/ PIN-Nummer für die mobile Autorisierung</b>	selbständig vom Anwender oder Administrator festgelegte, vertrauliche Ziffernfolge, dient zum Start der Mobilien Autorisierung,
<b>28/ Filiale</b>	Organisationseinheit der Bank,
<b>29/ zum Empfang der Token berechtigte Person</b>	vom Kunden im Vertrag festgelegte natürliche Person, die zum Empfang der Token im Namen und zugunsten des Kunden ermächtigt ist,
<b>30/ elektronische Post</b>	Dienstleistung, mit deren Hilfe Textnachrichten auf elektronischem Weg im Sinne des Gesetzes über die Ausführung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege versandt werden,
<b>31/ elektronische Signatur</b>	a/ elektronische Signatur, die mit Hilfe eines in der Verordnung Nr. 910/2014 genannten Zertifikats verifiziert wird, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, b/ qualifizierte elektronische Signatur, von der in der Verordnung Nr. 910/2014 die Rede ist, die mit Hilfe eines Tokens angebracht wird,

<b>32/ Autorisierungsmeldung</b>	Meldung in der mobilen Applikation, die ausgewählte Einzelheiten des vom Anwender oder Administrator eingebrachten Auftrags enthält. Der Anwender oder Administrator kann die Autorisierungsmeldung akzeptieren oder ablehnen,
<b>33/ Nutzungsordnung</b>	„Bedingungen des elektronischen Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“,
<b>34/ Website der Bank</b>	Online-Service der Gruppe mBank auf dem Server der Bank unter der Adresse www.mbank.pl. Wir verwenden auch die Bezeichnung „unsere Website“,
<b>35/ Vertragsparteien</b>	die Bank und der Kunde,
<b>36/ System mBank CompanyNet</b>	webgestütztes System des Online-Bankings, das einen Komplex aus miteinander zusammenarbeitenden IT-Geräten und Software darstellt und die Verarbeitung und Speicherung sowie den Versand und Empfang von Daten über die teleinformatischen Systeme mit Hilfe des für das gegebene Telekommunikationsnetz entsprechenden Endgeräts im Sinne des Gesetzes Telekommunikationsrecht sicherstellt,
<b>37/ Tarif</b>	Tarif der Provisionen und Gebühren in der mBank für KMU und Großunternehmen; Die I. Sektion des Tarifs (Führung und Bedienung von Bankkonten) stellt einen integralen Bestandteil des Vertrages dar,
<b>38/ Token</b>	kryptographisches Gerät vom Typ Standard-Token, QR Token oder anderes Gerät vom Typ Hardware-Token oder Software-Token (Mobile Autorisierung), das die Authentifizierung der Anwender oder Administratoren sowie die Autorisierung von Aufträgen und anderen Anweisungen ermöglicht, die im System mBank CompanyNet eingereicht werden. Der Token erfüllt die Anforderungen an den Mechanismus der sog. starken Kundenauthentifizierung im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienste. Die mit Hilfe von Tokens generierten Einmal-Passwörter erlauben das Anbringen von elektronischen Signaturen,
<b>39/ Transaktionen</b>	Transaktionen: Termingelder, Spot-Devisengeschäfte sowie Transaktionen auf dem Finanzmarkt. Diese werden vom Kunden mit der Bank telefonisch oder elektronisch auf Grundlage des entsprechenden Vertrages (insbesondere dem Vertrag sowie dem Rahmenvertrag) abgeschlossen (sowie geändert bzw. annulliert),
<b>40/ Transaktionen auf dem Finanzmarkt</b>	Transaktionen (finanzielle Termingeschäfte), die in Artikel 5, Absatz 2, Ziffer 4 des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht genannt werden. Diese werden vom Kunden mit der Bank telefonisch oder elektronisch auf Grundlage des entsprechenden Vertrages (insbesondere Vertrag sowie Rahmenvertrag) abgeschlossen (sowie geändert bzw. annulliert),
<b>41/ Vertrag</b>	ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vertrag, aufgrund dessen das Internet-Banking-System mBank CompanyNet dem Kunden durch die Bank bereitgestellt wird, insbesondere: „Vertrag über die Nutzung des elektronischen Internet-Banking-Systems mBank CompanyNet der mBank S.A.“; der Abschluss des Vertrags ist der Ausgabe des im Gesetz über Zahlungsdienste genannten Zahlungsinstruments durch die Bank gleich,
<b>42/ Rahmenvertrag</b>	Rahmenvertrag für Transaktionen auf dem Finanzmarkt oder Rahmenvertrag über die Regeln der Zusammenarbeit im Bereich von Transaktionen auf dem Finanzmarkt. Wird vom Kunden mit der Bank abgeschlossen, um Transaktionen ausführen zu können,
<b>43/ einzigartiger Identifikator des Mobilgeräts</b>	Nummer, die wir auf Grundlage der Identifizierungsdaten des Mobilgeräts generieren,
<b>44/ Mobilgerät</b>	Mobilgerät (z. B. Smartphone oder Tablet) mit Internetzugang und mit einem Betriebssystem gemäß den Anforderungen auf unseren Websites unter der Adresse: www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/ ausgestattet ist.
<b>45/ Gesetz über die Zahlungsdienstleistungen</b>	Gesetz vom 19. August 2011 über die Zahlungsdienstleistungen,
<b>46/ Anwender (des Systems mBank CompanyNet)</b>	<p>natürliche Person mit der Berechtigung der Nutzung des Systems mBank CompanyNet im Namen und zugunsten des Kunden. Wird vom Kunden im Vertrag oder vom Administrator aufgezeigt. Der Anwender kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a/ Aufträge und elektronische Dokumente im System mBank CompanyNet einbringen,</li> <li>b/ alleinig (telefonisch oder elektronisch) Transaktionen abschließen, ändern und auflösen,</li> <li>c/ die Willens- und Wissenserklärungen abgeben und annehmen, die bei Finanzmarkttransaktionen gefordert werden,</li> </ul> <p>Die Erklärungen, die der Nutzer im mBank CompanyNet-System abgibt und mit einer elektronischen Signatur autorisiert (inklusive der Erklärungen, die mit Hilfe eines Tokens autorisiert werden), sind Erklärungen, die gemäß Art. 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 in elektronischer Form abgegeben werden,</p>
<b>47/ elektronische Kontoauszüge</b>	Dateien in den folgenden Formaten: MT94x (insbesondere MT940, MT942), CAMT, die im mBank-CompanyNet-System zur Verfügung gestellt werden,
<b>48/ Anhang</b>	jede der Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet. Auf ihrer Grundlage parametrieren wir die Berechtigungen der Kunden, Administratoren und Anwender. Die Anhänge stellen integrale Bestandteile des Vertrages dar,

eine Anweisung zur Vornahme finanzieller Abrechnungen, die der Kunde unter Vermittlung der Bank erteilt, oder eine andere vom Kunden auf elektronischem Wege unter Nutzung des Systems mBank CompanyNet im Rahmen des Transaktionsmoduls oder der zusätzlichen Module beauftragte Dienstleistung. Insbesondere gehören dazu inländische Zahlungsaufträge (in PLN oder einer Fremdwährung), darunter Aufträge für Blitzüberweisungen Express Elixir (in PLN), Blitzüberweisungen Blue Cash (in PLN) sowie Überweisungen auf das Beitragskonto beim Sozialversicherungsträger ZUS; ausländische Zahlungsaufträge in PLN oder Fremdwährungen (darunter SEPA-Überweisung und Überweisung EuroExpress); Zahlungsaufträge auf das Konto eines Finanzamtes (Steuerüberweisung); mit Hilfe des Formulars der Steuerüberweisung werden ebenfalls Überweisungen auf das Konto einer Zollbehörde durchgeführt, Auftrag zur Ausführung von Postanweisungen (Postanweisung), Auftrag zur Einrichtung, Änderung der Bedingungen und Auflösung von Termingeldern, Auftrag zur Zahlung von Krediten, Auftrag zur inländischen Massenzahlung (Massenzahlung oder Massenzahlung Plus), Zahlungsaufträge und Aufträge Qlips, Abschluss, Änderung und Auflösung von Transaktionen.

## 49/ Auftrag

### § 3

- Ein Kunde, der das System mBank CompanyNet nutzen möchte, benötigt:
  - einen PC mit Windows-Betriebssystem (10, 11),
  - Internetzugang,
  - einen Browser mit eingeschaltetem TLS-Protokoll – Edge, Firefox, Chrome.
- Geforderte Browserversionen

Name des Browsers	Version
Edge	von Hersteller gestellte Aktualisierungen (Achtung: Der Browser bedient die Zertifikate nicht)
Firefox	aktuelle, stabile Hauptversion (oder zwei Vorgängerversionen)
Chrome	aktuelle, stabile Hauptversion (oder zwei Vorgängerversionen – zur Bedienung der Zertifikate kann ein Plug-in notwendig sein)

- Das System mBank CompanyNet ist ebenfalls auf Mobilgeräten (z. B. Smartphone oder Tablet) verfügbar. Die technischen Anforderungen beschreiben wir auf unserer Website: [www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej/](http://www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej/).

### § 4

- Die in § 2, Ziffer 49 beschriebenen Aufträge des Kunden realisieren wir ausschließlich nach den Regeln und in einem Umfang, wie in der Nutzungsordnung beschrieben. Eine Ausnahme stellen Situationen dar, wenn aus dem Inhalt der Nutzungsordnung folgt, dass eigenständige Vorschriften Anwendung finden, insbesondere die Reglements in den Vorschriften über die Realisierung von Aufträgen unter Nutzung zusätzlicher Module oder Transaktionsplattformen.
- Um zusätzliche Module oder Transaktionsplattformen bereitzustellen oder die Realisierung der Aufträge des Kunden unter deren Nutzung zu beginnen, können wir Folgendes verlangen:
  - dass die Parteien einen zusätzlichen Vertrag abschließen, oder
  - dass der Kunde sonstige Anforderungen erfüllt, die in den Geschäftsbedingungen, von denen in Abs. 1 die Rede ist, bestimmt sind.
- Wenn die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung irgendeinem der in Absatz 1 genannten Reglements widersprechen, dann sind die Bestimmungen aus diesen Reglements anzuwenden.
- Der Wortlaut dieser Bedingungen wird in den Bankfilialen sowie in elektronischer Form über des Internet-Portals der Gruppe mBank unter der Adresse [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/) zur Verfügung gestellt.
- Sollte irgendeine der Bestimmungen der Bedingungen für nichtig bzw. unerfüllbar befunden werden, werden sich die Parteien nach Kräften bemühen, diese durch eine wirksame und erfüllbare vertragliche Bestimmung zu ersetzen, die der für nichtig bzw. unerfüllbar befundenen von dem Zweck her am nächsten kommt.
- Auf die Erteilung eines Auftrags:
  - zur Eröffnung, Änderung der Bedingungen und Auflösung von Termineinlagen sowie
  - zum Abschluss eines Spot-Devisengeschäftsfinden die Bestimmungen des in § 2 Ziff. 41 genannten Vertrages Anwendung. Die Bestimmungen anderer Verträge (insbesondere des in § 2 Ziff. 42 genannten Rahmenvertrages oder des Bankkontovertrages) werden nicht angewendet, mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrages über die Ermächtigung der Anwender zum Abschluss von Transaktionen auf Grundlage des Vertrages weiterhin gelten.

## 2. Regeln der Bereitstellung des Systems mBank CompanyNet

### § 5

Das System mBank CompanyNet wird einem Kunden bereitgestellt, der:

- den Vertrag mit der Bank abgeschlossen hat,
- die in dieser Nutzungsordnung beschriebenen Anforderungen erfüllt.

### § 6

- Der Vertrag ist ein Rahmenvertrag im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen.
- Auf die Zahlungsdienstleistungen, die wir auf Grundlage des Vertrages ausführen, werden folgende Vorschriften nicht angewendet:
  - von Sektion II des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Artikel 32a),
  - Artikel 34, Artikel 35-37, Artikel 40 Absatz 3-4, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 2-5, Artikel 47, Artikel 48 sowie Artikel 51, Artikel 144-146 des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen, oder
  - andere, die die Vorschriften aus Absatz 1 oder Absatz 2 ändern, wenn dies zulässig ist.

### § 7

- Die Konfigurationsparameter des Systems mBank CompanyNet werden folgendermaßen bestimmt:
  - der Kunde reicht unterschriebene Anhänge ein,
  - die Bank akzeptiert die Anhänge (durch deren Erfassung im System mBank CompanyNet).

2. Unter Vorbehalt von Absatz 8 übergibt uns der Kunde die unterzeichnete Berechtigungskarte des Kunden mit allen Anhängen, darunter insbesondere:
  - 1/ die Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet für jeden Anwender des Systems mBank CompanyNet. Es besteht die Möglichkeit der gleichzeitigen Verleihung identischer Berechtigungen an mehrere Anwender auf Grundlage einer Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet,
  - 2/ die Karte der Autorisierungsschemata,
  - 3/ die Karte der Autorisierungslimits für die Konten, wenn der Kunde eigenständige Limits der Autorisierung für die einzelnen im System mBank CompanyNet bereitgestellten Konten definieren möchte,
  - 4/ die Identifikationskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für jeden Anwender, welchem der Kunde auf Grundlage einer Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet Berechtigungen zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform verliehen hat. Die Bestätigung der personenbezogenen Daten der auf der Identifizierungskarte angegebenen Anwender des Systems mBank CompanyNet kann in elektronischer Form:
    - a/ über die Internet-Banking-Systeme der Bank,
    - b/ mithilfe des qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen,
    - c/ mithilfe des Personalausweises mit einem elektronischen Chip (e-Personalausweis),
    - d/ mithilfe des biometrischen Reisepasses,
 nach der Bereitstellung dieser Funktion in den Electronic-Banking-Systemen und nach den von der Bank festgelegten Regeln erfolgen, Die personenbezogenen Daten (insbesondere Vornamen und Nachnamen), die in einer anderen als der lateinischen Schrift aufgezeichnet werden, können transliteriert werden. Das heißt, dass Buchstaben mit diakritischen Zeichen, die nicht im polnischen Alphabet enthalten sind, werden durch ihre Entsprechungen im lateinischen Alphabet ersetzt.
  - 5/ den Antrag auf Kauf eines Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet für die Anwender des Systems mBank CompanyNet, die die Bedienung der Zertifikate im System mBank CompanyNet nutzen.
3. Wenn wir die Anhänge akzeptieren, konfigurieren wir auf ihrer Grundlage das System mBank CompanyNet. Die Anhänge werden zu einem integralen Vertragsbestandteil.
4. Wenn der Kunde die Nutzerberechtigungen/die Kundenparameter ändern möchte, kann er:
  - 1/ es mithilfe des mBank-CompanyNet-Systems tun, oder
  - 2/ eine Erklärung (einen Antrag) auf die Änderung der Berechtigungen einreichen.
 Wir akzeptieren die Änderungen, indem wir die Nutzerberechtigungen/Kundenparameter im System mBank CompanyNet ändern.
5. Indem er die Erklärung (den Antrag) auf die Änderung der Nutzerberechtigungen/Kundenparameter einreicht, erklärt der Kunde, dass die eingetragenen Daten korrekt und aktuell sind.
6. Der Kunde haftet vollständig dafür, welche Berechtigungen er den Anwendern zugeteilt hat. Wir haften nicht für eventuelle Schäden, die ein Anwender angerichtet hat, der gemäß den ihm vom Kunden verliehenen Berechtigungen handelte.
7. Wenn verschiedene Anhänge die Berechtigungen des Anwenders unterschiedlich definieren, dann erkennt die Bank diejenigen Anhänge als korrekt an, die vom Kunden zuletzt abgegeben wurden. Wenn die widersprüchlichen Anhänge am gleichen Tag abgegeben wurden, dann lehnen wir deren Akzeptierung ab und geben die Karte an den Kunden zurück.
8. Der Kunde kann Anhänge und andere mit den Bankhandlungen verbundene Unterlagen in elektronischer Form nach der Bereitstellung dieser Funktion im System mBank CompanyNet und nach den von der Bank festgelegten Regeln einreichen.
9. Der Kunde kann einen Anwender zu folgenden Handlungen ermächtigen:
  - 1/ Abgabe von Willens-/Wissenserklärungen oder Ausführung der sachlichen Handlungen, die in den elektronischen Dokumenten (Formularen) enthalten sind, sowie
  - 2/ Annahme von Erklärungen im Zusammenhang mit dem Inhalt dieser Dokumente.
 Eine solche Ermächtigung kann von dem Kunden im Inhalt der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet oder von einem Administrator im System mBank CompanyNet verliehen werden. Die aktuelle Liste der Formulare veröffentlichen wir auf unserer Website unter der Adresse [www.mbank.pl/pdf/mkp-korporacja/mbank-companynet/lista-wnioskow-pl.pdf](http://www.mbank.pl/pdf/mkp-korporacja/mbank-companynet/lista-wnioskow-pl.pdf).
10. Wenn der Kunde einen Anwender gemäß Absatz 9 ermächtigt:
  - 1/ erteilt er ihm die Vollmacht zur Abgabe von Willenserklärungen in schriftlicher Form im Bereich der Rechtshandlungen,
  - 2/ ermächtigt er ihn zur Abgabe von Wissenserklärungen und zur Ausführung sachlicher Handlungen,
  - 3/ erteilt er ihm die Vollmacht zur Annahme von Erklärungen, die aus den elektronischen Dokumenten (Formularen) folgen, die in Abs. 9 genannt werden.
 Die Vollmacht / Ermächtigung betrifft alle elektronischen Dokumente (Formulare), deren aktuelle Liste auf unserer Website unter der Adresse: [www.mbank.pl/pdf/mkp-korporacja/mbank-companynet/lista-wnioskow-en.pdf](http://www.mbank.pl/pdf/mkp-korporacja/mbank-companynet/lista-wnioskow-en.pdf) verfügbar ist.
11. Wir benachrichtigen den Kunden über Änderungen in der in Abs. 9 genannten Liste der elektronischen Dokumente 30 Tage vor der Einführung einer gegebenen Änderung. Diese Information wird dem Kunden auf der Anmeldeseite des Systems mBank CompanyNet übermittelt.
12. Ab dem Tag der Übermittlung der in Absatz 11 genannten Information an den Kunden kann der Kunde die Berechtigungen des gegebenen Anwenders im System mBank CompanyNet zur Einreichung elektronischer Dokumente (Formulare) gemäß Abs. 9 und zur Annahme von Erklärungen im Zusammenhang mit diesen Dokumenten modifizieren oder zurücknehmen, und zwar durch:
  - 1/ Änderung der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet oder
  - 2/ den Administrator.
13. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass wir die Realisierung des in einem elektronischen Dokument (Formular) enthaltenen Antrags von der Bestätigung in den polnischen, öffentlich auf elektronischem Wege zugänglichen amtlichen Registern (z. B. Gewereregister CEiDG, Landesgerichtsregister KRS) der Tatsache der Registrierung der vom Kunden beantragten Änderung in diesen Registern abhängig machen können.
14. Die Bank akzeptiert vom Kunden eingebrachte elektronische Dokumente und gibt ihre Erklärungen auf folgende Weise ab:
  - 1/ mit elektronischer Signatur (insbesondere mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel der Bank im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014), oder
  - 2/ mit eigenhändiger Unterschrift.
15. Wir können elektronische Dokumente (Anträge), die von Kunden im System mBank CompanyNet initiiert und innerhalb von 90 Tagen nicht autorisiert wurden, löschen. Bis die elektronischen Dokumente von der Bank gelöscht werden, können die Kunden die initiierten Anträge aktivieren und autorisieren.
16. Gelöschte Anträge sind auf der Liste der elektronischen Dokumente (Anträge) im System mBank CompanyNet nicht mehr sichtbar.
17. Das elektronische Dokument und die mit elektronischer Signatur oder einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel gemäß Abs. 14 unterzeichnete Erklärung der Bank können mit Bankhandlungen verbundene Dokumente, die auf elektronischen Datenträgern auf Grundlage von Artikel 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 erstellt wurden, darstellen.

## § 7

1. Der Kunde akzeptiert die von der Bank aufgestellten Regeln, wie sie in den Ziffern 1-2 dargelegt sind, und ermächtigt jeden Benutzer, Erklärungen mit dem in den Ziffern 1-2 dargelegten Inhalt im Rahmen der Anträge abzugeben, die den Inhalt dieser Erklärung enthalten:
  - 1/ Der Kunde erklärt, dass er sich mit den folgenden Regeln vertraut gemacht hat und diese akzeptiert:

- ”
1. Der Kunde unterzeichnet den Vertrag, den Nachtrag, die Erklärung oder das Dokument in elektronischer Form unter Verwendung der von ihm verwendeten Autorisierungsmethode im mBank-CompanyNet-System.
  2. Er leistet eine elektronische Unterschrift gemäß den in den elektronisch zugänglichen polnischen amtlichen Registern (CEiDG oder KRS) allgemeinen Grundsätzen der Vertretung des Kunden, durch in diesen Registern bekannt gegebene (eingetragene), zur Vertretung des Kunden bevollmächtigte Personen oder Bevollmächtigte des Kunden.
  3. Für Investmentfonds ist es überdies erforderlich, dass der Investmentfonds gemäß der auf der Website der Kommission für Finanzaufsicht bekannt gegebenen Information durch eine Investmentfondsgesellschaft vertreten wird. Der Investmentfonds wird durch eine im Landesgerichtsregister bekannt gegebene (eingetragene) Investmentfondsgesellschaft vertreten.
  4. Der Vertrag oder der Nachtrag wird für die Parteien verbindlich (abgeschlossen), sobald er von der mBank mit qualifizierten elektronischen Signaturen oder dem fortgeschrittenen elektronischen Siegel der Bank im Sinne von Art. 3 Abs. 26 der Verordnung 910/2014 versehen wird.
  5. Der abgeschlossene Vertrag oder Nachtrag wird dem Kunden im mBank-CompanyNet-System zur Verfügung gestellt.
  6. Der abgeschlossene Vertrag, der Nachtrag, die Erklärung oder das Dokument in elektronischer Form werden Dokumente sein, die auf elektronischen Datenträgern gemäß Artikel 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 erstellt wurden“,

sowie

- 2/ Der Kunde erklärt, dass er sich mit den Regeln bekannt gemacht hat und sie akzeptiert:

”

1. Von Seiten des Kunden wird der Vertrag, der Nachtrag, die Erklärung oder das Dokument in elektronischer Form mit einer elektronischen Signatur gemäß Abs. 4 Ziff. 2 durch die folgenden Personen unterzeichnet:
  - 1/ die zur Vertretung des Kunden ermächtigten Personen gemäß den allgemeinen Kundenvertretungsregeln oder
  - 2/ durch Bevollmächtigte des Kunden.
2. Für Investmentfonds ist es überdies erforderlich, dass der Investmentfonds gemäß der auf der Website der Kommission für Finanzaufsicht bekannt gegebenen Information durch eine Investmentfondsgesellschaft vertreten wird. Der Investmentfonds wird durch eine im Landesgerichtsregister bekannt gegebene (eingetragene) Investmentfondsgesellschaft vertreten.
3. Die Signaturkarte ist integraler Bestandteil des Vertrags oder des Nachtrags. Der Kunde erkennt die Signaturkarte als Beweis für den Abschluss des Vertrages oder des Nachtrages an.
4. Die Bank bestätigt mit einem fortgeschrittenen elektronischen Bankensiegel im Sinne von Artikel 3(26) der Verordnung 910/2014:
  - 1/ Erstellung, Festhaltung und Sicherung der Integrität des Vertrags oder des Nachtrags und der Signaturkarte,
  - 2/ in der Signaturkarte - Unterzeichnung des Vertrags oder des Nachtrags durch den Kunden (Vertreter des Kunden) mit elektronischer(n) Signatur(en) (nach der vom Kunden im mBank-CompanyNet-System verwendeten Autorisierungsmethode),
  - 3/ in der Signaturkarte - die Unterzeichnung des Vertrags oder des Nachtrags durch die Bank (Vertreter der Bank) mit elektronischer Unterschrift (persönliche Daten des Vertreters der Bank, insbesondere Vor- und Nachname), gemäß Abs. 6.
5. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vertrags oder des Nachtrags wird von der Bank eine Prüfsumme für das Dokument des Vertrags oder des Nachtrags gemäß Abs. 4 Ziff. 1 berechnet. Die Prüfsumme ändert sich ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Vertrags oder Nachtrags nicht mehr – vorausgesetzt, dass nach der Erstellung des Vertrags oder Nachtrags keine Änderungen daran vorgenommen werden. Wir zeigen dem Kunden die Prüfsumme bei der Unterzeichnung des Vertrags oder des Nachtrags die ganze Zeit an - auch in der Signaturkarte. Die Prüfsumme des Vertrags oder des Nachtrags kann vom Kunden selbständig unter Anwendung der Funktionen einer allgemein verfügbaren Computersoftware überprüft werden.
6. Der Vertrag oder der Nachtrag gilt als für die Parteien verbindlich (abgeschlossen), sobald die Signaturkarte von den Vertretern der Bank elektronisch signiert worden ist.
7. Zum Zeitpunkt der Anbringung des fortgeschrittenen elektronischen Siegels der Bank versieht die Bank das unterzeichnete Dokument mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel im Sinne von Artikel 3 Ziffer 34 der Verordnung 910/2014. Ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel hat die Wirkung eines endgültigen Datums im Sinne des Zivilgesetzbuchs.
8. Der abgeschlossene Vertrag oder Nachtrag und die Signaturkarte werden dem Kunden im mBank-CompanyNet-System zur Verfügung gestellt.
9. Der abgeschlossene Vertrag oder Nachtrag und die Signaturkarte, die Erklärung oder das elektronische Dokument sind Dokumente:
  - 1/ die auf elektronischen Datenträgern auf der Grundlage von Artikel 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 erstellt wurden, soweit sie Willenserklärungen im Zusammenhang mit Bankgeschäften enthalten, oder
  - 2/ in Form eines elektronischen Dokuments gemäß Artikel 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Finanzinstrumenten vom 29. Juli 2005 – soweit sie Absichtserklärungen im Zusammenhang mit der Ausübung den Verkehr mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten betreffender Tätigkeiten oder anderer Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftstätigkeit von im Gesetz über den Verkehr mit Finanzinstrumenten geregelten Bereich überwachten Unternehmen enthalten“.
2. Der Nutzer, von dem in Abs.1 die Rede ist, kann einen Vertrag bzw. einen Nachtrag oder eine Erklärung bzw. ein Dokument in elektronischer Form gemäß der in Abs.1 genannten Erklärung abschließen/abgeben, vorausgesetzt, dass der Kunde bei der Bank eine Vollmacht für den Nutzer eingereicht hat, aus der die Berechtigung, den Vertrag bzw. Nachtrag abzuschließen oder eine Erklärung bzw. ein Dokument abzugeben, hervorgeht.
3. Gemäß Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 kann insbesondere der Rahmenvertrag, ein Nachtrag zum Rahmenvertrag, ein Sicherheitsvertrag, ein Limitsvertrag, eine Erklärung oder ein Dokument in elektronischer Form im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag abgeschlossen/ abgegeben werden.
4. Abs. 1-3 beziehen sich nicht auf jene Nutzer, deren Berechtigungen zum Abschluss von Verträgen bzw. Nachträgen und zur Abgabe von Erklärungen bzw. Dokumente, inklusive in elektronischer Form, sich aus dem Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen (CEiDG) oder aus dem Landesgerichtsregister (KRS) ergeben (z.B. Vorstandsmitglieder, Prokuristen).

## § 8

Während der Laufzeit des Vertrages:

- 1/ kann der Kunde die Konfigurationsparameter des Systems ändern, wobei diese Änderung zu ihrer Gültigkeit in schriftlicher Form erfolgen muss,
- 2/ können wir die Muster der die Konfiguration des Systems betreffenden Unterlagen ändern. Der Kunde erhält eine Information über jede solche Änderung und ist verpflichtet, ausschließlich die neuen Muster zu verwenden.

## § 9

1. Den Nutzern von Holding-Kontexten wird die Vollmacht zur Verwaltung von Konten und Erteilung von Aufträgen und anderen Anweisungen im Namen der Firmen, die einer Holding angehören, erteilt.
2. Die Nutzer von Holding-Kontexten haben Zugriff auf alle Informationen der Kunden, die einem Holding-Kontext angehören (inklusive der Geschichte der Operationen, der Kontoauszüge, der Daten und der Status der Aufträge und Anweisungen), gemäß den vom Administrator gewährten Berechtigungen.

3. Wenn die Kunden Administratoren ernannt haben, dann verwalten die Administratoren von Holding-Kontexten die Berechtigungen aller Nutzer, die im Namen der Kunden der Firmen, die der Holding angehören, handeln.
4. Wenn ein neuer Kunde dem Holding-Kontext hinzugefügt wird, bekommen die Nutzer dieses Holding-Kontextes den Zugriff auf alle Informationen des Kunden gemäß ihrer Berechtigungen.

## § 10

1. Wir stellen im mBank-CompanyNet-System ein Modul – Online-Assistent – zur Verfügung. Es ermöglicht:
  - 1/ ein Chat mit einem Bankberater und
  - 2/ eine Fernhilfesitzung, bei der ein Bankberater eine Echtzeit-Ferneinsicht des Bildschirms erhält, den der Benutzer gerade im mBank-CompanyNet-System durchsieht.
2. Der Benutzer des mBank-CompanyNet-Systems erklärt sich jedes Mal damit einverstanden, eine Fernhilfesitzung zu starten, indem er den einmaligen Schlüssel eingibt, den der Bankberater während des Anrufs bereitstellt.
3. Der Berater der Bank hat keine Möglichkeiten, während einer Fernhilfesitzung in die Benutzerrechte und andere Einstellungen des mBank-CompanyNet-Systems einzugreifen.
4. Wenn ein Benutzer des mBank-CompanyNet-Systems der Bildschirmfreigabe nicht zustimmt, gibt er den Schlüssel nicht ein und kann jederzeit über die Option „Stopp“ die aktuelle Online-Assistentensitzung beenden (Bildschirmfreigabe im mBank-CompanyNet-System einstellen).

## § 11

1. Der Kunde kann die Dienstleistung der Benachrichtigung über eine Ablehnung der Realisierung von Aufträgen, die von den Anwendern im System mBank CompanyNet eingebracht wurden, nutzen.
2. Im Antrag legt der Kunde u.a. die Sprache der Benachrichtigungen und die E-Mail-Adressen fest. Auf dem Musterantrag kann der Kunde im Vertragszeitraum ebenfalls die Parameter der Dienstleistung ändern.
3. Diese Benachrichtigungen enthalten:
  - 1/ die Nummern des Konten des Kunden, deren Belastung die Bank abgelehnt hat,
  - 2/ die Anzahl der Aufträge, deren Realisierung wir abgelehnt haben,
  - 3/ Informationen, auf deren Grundlage der Kunde die Aufträge identifizieren kann, deren Realisierung wir abgelehnt haben,
  - 4/ die Gründe der Ablehnung.
4. In den Benachrichtigungen sind keinerlei Information enthalten, auf deren Grundlage Dritte den Kunden oder den Begünstigten der Aufträge identifizieren könnten.
5. Für diese Dienstleistung erhebt die Bank Gebühren gemäß dem Tarif.
6. Die Benachrichtigungen versenden wir:
  - 1/ nicht seltener als alle 15 Minuten,
  - 2/ gesammelt (alle Ablehnungen von Aufträgen aus den letzten 15 Minuten).
7. Der Kunde kann im Vertragszeitraum schriftlich auf diese Dienstleistung verzichten. Wir schalten sie dann im Folgemonat nach der Abgabe der Verzichtserklärung durch den Kunden ab.

## § 12

1. Der Kunde kann die Dienstleistung mBank CompanyMobile, also das System mBank CompanyNet für Mobilgeräte, nutzen.
2. Der Kunde kann jederzeit auf diese Dienstleistung verzichten oder sie erneut einschalten:
  - 1/ im System mBank CompanyNet – Ein- oder Ausschalten der Dienstleistung durch den Administrator,
  - 2/ in der Filiale – Ein- oder Ausschalten der Dienstleistung spätestens am nächsten Werktag nach der Einbringung der schriftlichen Erklärung durch den Kunden.
3. Um die Dienstleistung mBank CompanyMobile zu nutzen, muss der Kunde:
  - 1/ die mobile Applikation aus einem Online-Shop (Google Play, AppStore) herunterladen,
  - 2/ die Applikation aktivieren – gemäß den auf unserer Website beschriebenen Regeln.
4. Die Systembildschirm Sperre (mithilfe einer PIN, eines Musters oder eines Passworts) muss für das richtige Funktionieren der mBank CompanyMobile-Dienstleistung aktiviert werden.
5. Die biometrischen Daten können auf einem Mobilgerät des Anwenders benutzt werden. Die biometrischen Daten stellen eine alternative Methode für die PIN dar, wenn es um die Sicherheit der mBank CompanyMobile-Dienstleistung geht.
6. Jede Änderung der biometrischen Eigenschaften (z.B. die Löschung oder Hinzufügung eines neuen Fingerabdrucks) auf einem Mobilgerät führt zu der Deaktivierung der Biometrie in der mBank CompanyMobile-Dienstleistung.
7. Wir haften nicht für die Verluste, die sich daraus ergeben, dass der Anwender einem Dritten erlaubt, die biometrischen Daten auf seinem Mobilgerät zu speichern.
8. Wir können die Biometrie auf bestimmten Mobilgeräten und Betriebssystemen sperren.
9. Der Anwender kann die Biometrie in der mBank CompanyMobile Dienstleistung deaktivieren.
10. Die Mobile Autorisierung kann zu einem gegebenen Zeitpunkt nur auf maximal einem Mobilgerät aktiviert sein. Um die Mobile Autorisierung auf einem anderen Mobilgerät zu aktivieren, muss die mobile Applikation erneut aktiviert werden.
11. Wenn der Nutzer die mobile Applikation seit mindestens 6 Monaten länger nicht nutzt, können wir sie deaktivieren.

### Mobile Autorisierung

#### Start der Dienstleistung

Der Kunde trägt die Daten des Anwenders ein, der die Dienstleistung nutzen wird:

- 1/ E-Mail-Adresse, an welche wir den zeitweiligen Identifikator senden,
- 2/ Handynummer, an welche der Aktivierungscode gesendet wird.



#### Aktivierung der Dienstleistung

1. Die mobile Applikation führt den Anwender Schritt für Schritt durch die Aktivierung.
2. Ein Anwender, der die Aktivierung beendet, erhält einen ständigen Identifikator sowie die Bestätigung in der mobilen Applikation.



## Nutzung der Dienstleistung

Mit der Mobilien Autorisierung autorisiert der Anwender Aufträge und andere Anweisungen oder lehnt diese ab, also:

- 1/ er meldet sich in der mobile Applikation mit der PIN oder der Biometrie an,
- 2/ er prüft, ob die Einzelheiten des Auftrags in der Autorisierungsnachricht korrekt sind,
- 3/ er akzeptiert den Auftrag oder lehnt ihn ab.

Meldungen über abgelehnte Aufträge werden im System mBank CompanyNet und in der mobilen Applikation angezeigt.

12. Die Mobile Autorisierung ist kostenpflichtig – gemäß Tarif. Die Gebühr erheben wir, wenn der Kunde mindestens ein Mobilgerät im System mBank CompanyNet registriert und aktiviert hat.

### § 13

Der Kunde kann sein Finanz- und Buchhaltungssystem mit mBank CompanyNet dank der Dienstleistung mBank CompanyConnect gemäß den in den Geschäftsbedingungen für die Erbringung der Dienstleistung mBank CompanyConnect in der Classic-, Developer- und Partnerversion festgelegten Grundsätzen integrieren.

### § 14

1. Wir stellen die Dienstleistung API (voller Name: mBank API), also einen zusätzlichen Zugangskanal zum System mBank CompanyNet bereit.
2. Die API kann von einem Kunden genutzt werden, der die Genehmigung des zuständigen Aufsichtsorgans im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen besitzen. Dies können Anbieter folgender Dienstleistungen sein:
  - 1/ Initiierung von Zahlungsdienstleistungen oder
  - 2/ Zugang zu Informationen über das Konto oder
  - 3/ Ausgabe von den auf die Karte basierenden Instrumenten, die die Bestätigung ermöglichen, ob sich auf dem Konto ausreichende Mittel zur Durchführung einer Zahlungstransaktion befinden.
3. Der die API nutzende Kunde kann im System mBank CompanyNet seine Zustimmung dazu geben, dass die Bank folgende Dienstleistungen ausführt:
  - 1/ Initiierung einer Zahlungsdienstleistung,
  - 2/ Zugang zu Informationen über das Konto,
  - 3/ Bestätigung, ob sich auf dem Konto ausreichende Mittel zur Durchführung einer Zahlungstransaktion befinden.
4. Für die Dienstleistung API erheben wir eine monatliche Gebühr gemäß dem Tarif.
5. Der Kunde kann jederzeit die API oder eine einzelne im Rahmen der API realisierte Dienstleistung abschalten.

## 3. Identifizierung von Anwendern

### § 15

1. Jeder Anwender und Administrator erhält von uns:
  - 1/ einen festen Identifikator,
  - 2/ einen Identifikator für das FC sowie einen PIN-Code für das FC (wenn erwünscht).Der Anwender und der Administrator können selbständig Aliase definieren.
2. Die Anwender können wir ebenfalls auf eine andere, individuell im Vertrag abgestimmte Weise identifizieren.
3. Der Nutzer autorisiert Aufträge im mBank CompanyNet-System mithilfe von Tokens bzw. elektronischen Signaturen (inklusive von elektronischen Signaturen, die mithilfe von Tokens geleistet werden). Die Anzahl der Token, die Art der Zustellung der Token und die zu ihrer Abnahme berechnete Person stimmen wir mit dem Kunden ab.

### § 16

Um den Token vor unbefugter Verwendung zu schützen, ist der Kunde verpflichtet, einen neuen PIN-Code festzulegen; dabei soll der Code insbesondere:

- 1/ anders als „0000“ und
- 2/ nicht leicht zu erraten sein (e.g. 1111, 1234).

## 4. Sicherheit des Systems mBank CompanyNet

### § 17

1. Wir identifizieren den Kunden im System mBank CompanyNet über den festen Identifikator (alternativ kann das Alias verwendet werden) und authentifizieren ihn mit Hilfe eines Einmal-Passwortes oder einer Autorisierungsbenachrichtigung, die mittels eines Tokens oder eines Zertifikats generiert wird.
2. Wenn der Kunde das System auf einem Mobilgerät nutzt, wird er zusätzlich durch den einzigartigen Identifikator des Mobilgeräts identifiziert.
3. Während eines Telefongesprächs kann der Kunde durch den Identifikator zum FC identifiziert und mit dem PIN-Code zum FC beglaubigt werden.

### § 18

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte für das Online-Banking und darunter die Mobilgeräte sicher zu nutzen, also:
  - 1/ legale Software, die vom Softwarehersteller unterstützt wird, zu verwenden,
  - 2/ Apps ausschließlich aus autorisierten Stores (Google Play, App Store) herunterzuladen,
  - 3/ die Werksicherheitseinstellungen der Geräte nicht zu ändern,
  - 4/ ein Antivirenprogramm und eine Firewall zu nutzen,
  - 5/ keine Automatisierungs-Apps zu nutzen,
  - 6/ Folgendes zu sichern und niemandem zu übermitteln:
    - a/ zeitweilige und feste Identifikatoren, Aliase, Aktivierungscodes, Passwörter, Tokens, Passwörter für Zertifikate, PIN-Codes, Identifikatoren für das FC,
    - b/ Geräte für das Online-Banking, darunter Mobilgeräte.
2. Die Sicherheitsregeln haben wir auf unserer Website unter der Adresse [www.mbank.pl/mssp-korporacja/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/](http://www.mbank.pl/mssp-korporacja/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/) beschrieben.
3. Der Kunde ist für die Funktionsweise der Geräte für das Online-Banking, darunter der Mobilgeräte, verantwortlich, insbesondere wenn er:
  - 1/ die Werksicherheitseinstellungen der Geräte ändert,
  - 2/ kein Antivirenprogramm installiert hat,
  - 3/ Malware oder schädliche Apps herunterlädt und installiert.

4. Auf dem Computer, Smartphone oder auf einem anderen Mobilgerät, welches der Kunde für das Online-Banking nutzt, dürfen keine Applikationen oder Mechanismen installiert sein, die Identifikatoren, Aliase, Passwörter, PIN-Codes speichern.

## § 19

1. Wenn der Token oder das Zertifikat verloren gehen oder gestohlen, angeeignet bzw. unbefugt genutzt werden, dann ist der Kunde verpflichtet:
  - 1/ uns schnellstmöglich zu benachrichtigen – über Telefon oder E-Mail im System mBank CompanyNet. Auf Grundlage dieser Meldung sperren wir den Zugang zum Banksystem,
  - 2/ diese Meldung schnellstmöglich durch ein in der Filiale abgegebenes Schreiben zu bestätigen. Auf dieser Grundlage geben wird dem Kunden einen neuen Token aus.
2. Wir sperren einen Token oder ein Zertifikat, wenn der Verdacht besteht, dass:
  - 1/ der Kunde das System in einer Weise nutzt, die nicht mit der Nutzungsordnung übereinstimmt,
  - 2/ auf einem Gerät oder Mobilgerät des Kunden eine schädliche App oder Malware installiert wurde,
  - 3/ ein Unbefugter das System mBank CompanyNet genutzt oder eine Anweisung im Namen des Kunden eingereicht hat.In diesen Fällen erhält der Kunde von uns eine Information über die Sperrung des Tokens oder Zertifikats.
3. Wir können ebenfalls zeitweilig den Zugang zu den Konten oder den auf einem Konto gesammelten Mitteln aus Sicherheitsgründen beschränken.
4. Der Kunde erhält von uns eine Information über die Sperrung der Konten oder der Mittel auf elektronischem Wege oder telefonisch, es sei denn, aus Sicherheitsgründen oder gemäß den geltenden Rechtsvorschriften ist dies nicht möglich oder sinnvoll.

## § 20

1. Wenn es keine Gründe mehr gibt, die Sperrung aufrechtzuerhalten, entsperren wir den Token oder geben einen neuen Token aus (nach Wunsch des Kunden).
2. Wenn der Kunde die Entsperrung eines gesperrten Tokens anders als schriftlich beantragt hat, dann entsperren wir diesen Token oder geben einen neuen Token erst dann aus, wenn wir den Antrag schriftlich erhalten.
3. Wir heben die auf den Zugang zum Konto und den Mitteln auferlegten Beschränkungen möglichst schnell nach dem Auslaufen der Gründe für ihre Errichtung auf.

## § 21

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns schnellstmöglich über den Verlust, Diebstahl, die Aneignung oder unbefugte Nutzung eines Mobilgeräts zu informieren:
  - 1/ telefonisch über das FC,
  - 2/ im System mBank CompanyNet, wobei er gleichzeitig selbständig das Mobilgerät deaktivieren sollte.
2. Wir können den Zugang zum System mBank CompanyNet auf einem Mobilgerät sperren, wenn der Verdacht besteht, dass:
  - 1/ der Kunde das System in einer Weise nutzt, die nicht mit der Nutzungsordnung übereinstimmt,
  - 2/ auf einem Gerät oder Mobilgerät des Kunden eine schädliche App oder Malware installiert wurde,
  - 3/ ein Unbefugter das System mBank CompanyNet genutzt oder eine Anweisung im Namen des Kunden eingereicht hat. Wenn auf diesem Gerät die Mobile Autorisierung aktiv ist, wird diese Dienstleistung ebenfalls gesperrt.
3. Die Information über die Sperrung des Zugangs zum System mBank CompanyNet unter Nutzung des Mobilgeräts übermitteln wir schnellstmöglich an den Kunden.

## § 22

1. Wir prüfen die IP-Adressen der Geräte, mit deren Hilfe der Kunde sich mit uns verbindet. Wir nutzen dabei insbesondere Listen mit IP-Adressen, die eine potentielle Gefahr für den Sicherheit des Kunden oder der Bank darstellen. Dies können IP-Adressen sein, die:
  - 1/ z. B. zum Datendiebstahl oder zum Versand automatischer Spam-Nachrichten genutzt werden, oder
  - 2/ rechtswidrig verwendet werden.
2. Wir sperren die vom Kunden auf die obige Weise genutzte IP-Adresse und benachrichtigen ihn darüber, wenn er sich nicht mit dem System mBank CompanyNet verbinden kann.
3. Einen Monat nach der Sperrung der IP-Adresse entsperren wir diese, nachdem der Kunde:
  - 1/ die IP-Adresse geprüft hat,
  - 2/ die in Abs. 1 genannten Gefahren beseitigt hat und
  - 3/ uns schriftlich über die erfolgreiche Ausführung dieser Handlungen benachrichtigt hat.
4. Wir werden die Verbindung zum System mBank CompanyNet sperren, wenn der Kunde mit der IP-Adresse eines Hochrisikodrittlandes, das durch die Europäische Kommission in dem aufgrund des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Richtlinie 2015/849) erlassenen delegierten Rechtsakt identifiziert wurde, sich zu verbinden versucht.
5. Wir werden die Verbindung zum mBank CompanyNet sperren, wenn sich der Kunde in einem sanktionierten Land (oder in dessen Nähe) befindet. Die Liste solcher Länder ist auf unserer Webseite erhältlich.

## § 23

1. Um der Sicherheit der auf dem Konto befindlichen Mittel willen können wir die Realisierung eines Auftrags vorübergehend aussetzen oder ganz ablehnen, wenn:
  - 1/ wir verdächtigen, dass der Kunde den Auftrag infolge eines Betrugs oder Missbrauchs erteilt hat,
  - 2/ wir bezweifeln, dass der Betrag der Überweisung den Wünschen des Kunden entspricht.
2. Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen sowie andere Präventionsmaßnahmen, die die Sicherheit der elektronischen Zahlungen gewährleisten sollen, stellen keine Verletzung der Vertragsbestimmungen durch die Bank dar. Den ausgesetzten Auftrag realisieren wir, wenn die Gründe für die Aussetzung nicht mehr vorliegen. Wenn wir bezweifeln, dass die Überweisung mit Wissen und Zustimmung des Kunden erfolgt ist oder dass der Betrag der Überweisung den Wünschen des Kunden entspricht, versuchen wir uns mit dem zur Autorisierung von Aufträgen berechtigten Anwender des Systems mBank CompanyNet telefonisch in Verbindung zu setzen. Wir behalten uns in so einem Fall das Recht vor, den Auftrag nicht zu realisieren, wenn dieser verdächtig ist oder wenn wir uns mit dem Kunden nicht telefonisch in Verbindung setzen können, um den Auftrag zu bestätigen.
2. Der Kunde erklärt, dass die in der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet sowie in der Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten (oder vom Anwender im Modus nach § 7 Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz bestätigten) Daten der Anwender, darunter die Telefonnummern und E-Mail-Adressen, aktuell sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet sowie die Identifizierungskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu aktualisieren, wenn irgendwelche Daten des Anwenders sich ändern (oder der Anwender bestätigt die Daten im Modus nach § 7 Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz). Wir haften nicht für Schäden, die entstehen, weil der Kunde die Daten der Anwender nicht aktualisiert hat.

3. Wir benötigen aktuelle personenbezogene Daten zwecks der Identifizierung des Anwenders des mBank CompanyNet-Systems um:
  - 1/ die Aufträge ordnungsgemäß abzuwickeln und
  - 2/ die sich aus den allgemein geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen zu erfüllen.
4. Im Fall des Mangels der aktuellen personenbezogenen Daten können wir dem Anwender des mBank CompanyNet-Systems den Zugang zu diesem System oder die Berechtigung zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform und zum Abschluss von Transaktionen sperren.
5. Den Zugang zum mBank CompanyNet-System bzw. die Berechtigungen zur Autorisierung von Aufträgen werden wir nach der Aktualisierung der Daten durch den Kunden entsperren. Wir können eine mit einem Hochrisikodrittland, das durch die Europäische Kommission in dem aufgrund des Artikels 9 der Richtlinie 2015/849 erlassenen delegierten Rechtsakt identifiziert wurde, verbundene Transaktion vorläufig sperren oder ablehnen, wenn wir von dem Kunden nicht fristgerecht zusätzliche und ausreichende Informationen und Erklärungen bekommen, die Folgendes betreffen:
  - 1/ den Kunden und den wirtschaftlich Berechtigten,
  - 2/ den beabsichtigten Charakter der Geschäftsbeziehungen,
  - 3/ die Vermögensherkunft des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Herkunft der Vermögenswerte, über welche der Kunde und der wirtschaftlich Berechtigte im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder einer Transaktion verfügen,
  - 4/ Informationen über die Gründe und Umstände der geplanten oder vorgenommenen Transaktionen.

## § 24

1. Die Sicherheitsregeln und die mit diesen Regeln verbundenen Pflichten des Kunden stellen wir auf unserer Website [www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/](http://www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/) sowie auf der Anmeldeseite des Systems mBank CompanyNet dar.
2. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit diesen Informationen mindestens einmal wöchentlich bekanntzumachen.
3. Der Kunde haftet für Verstöße der Bestimmungen in § 18-23 sowie Absatz 1, insbesondere für Aufträge, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Bestimmungen und die in § 18 genannten Sicherheitsregeln eingebracht wurden.

## 5. Regeln der Realisierung von Aufträgen, die mit einer mit Hilfe eines Zertifikats beglaubigten elektronischen Signatur autorisiert werden (betrifft nicht elektronische Signaturen, die mit Hilfe eines Tokens angebracht werden)

## § 25

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitt finden ausschließlich auf elektronische Signaturen, die mithilfe eines Zertifikates verifiziert werden (und nicht auf elektronische Signaturen, die mithilfe eines Tokens geleistet werden) Anwendung.
2. Der Kunde kann im System mBank CompanyNet eine elektronische Signatur nutzen. Wir identifizieren den Kunden dann mit dem festen Identifikator; Der Kunde authentifiziert sich mit einer elektronischen Signatur.
3. Der Kunde kann auf folgende Weise ein Zertifikat vom Vertrauensdiensteanbieter erlangen (im Sinne der Verordnung 910/2014; Informationen über die Vertrauensdiensteanbieter befinden sich auf unserer Website in der Sektion über die Zertifikate):
  - 1/ direkt oder
  - 2/ unter unserer Vermittlung durch Abgabe des „Antrags auf Kauf eines Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet“.
4. Der Kunde nutzt das elektronische Siegel im System mBank CompanyNet nach der Aktivierung des Zertifikats in diesem System, also:
  - 1/ er muss eine korrekt ausgefüllte Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet abgeben sowie
  - 2/ das Zertifikat im System mBank CompanyNet selbstständig registrieren.
5. Die Bank aktiviert das Zertifikat schnellstmöglich, spätestens am nächsten Werktag nach der Registrierung des Zertifikats durch den Anwender im System mBank CompanyNet. Wir haben das Recht, die Aktivierung eines Zertifikats zu verweigern, das kein qualifiziertes Zertifikat eines elektronischen Siegels im Sinne der Verordnung 910/2014 darstellt – und zwar ohne die Angabe von Gründen.
6. Wir können ein Zertifikat für einen Kunden erwerben, der einen solchen Antrag auf dem korrekt ausgefüllten Formular „Antrag auf Kauf eines Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet“ stellt.
7. Der Kunde darf im System mBank CompanyNet keine Zertifikate registrieren, die:
  - 1/ ausschließlich das Pseudonym der Person angeben, die das elektronische Siegel hinzugefügt hat (ohne Vor- und Nachname dieser Person), oder
  - 2/ eine beschränkte Gültigkeit des Zertifikats haben, welches seine Nutzung auf Grundlage des Vertrages ausschließt.
8. Das Zertifikat, welches der Kunde nutzt, muss eindeutig den Anwender identifizieren, der dieses Zertifikat nutzt, und zwar durch die in ihm enthaltenen Daten: Vorname, Nachname und Personenidentifikationsnummer PESEL. Wir akzeptieren keine Zertifikate, die diese Daten nicht enthalten.
9. Wir akzeptieren im Rahmen des Vertrages eine im Zertifikat enthaltene Beschränkung des Höchstwerts der Transaktion.
10. Der Kunde muss jedes Mal auf unsere Forderung in der Bank vorlegen:
  - 1/ die Politik der Zertifizierung, nach welcher er das Zertifikat erhalten hat,
  - 2/ den Vertrag über die Vertrauensdienste zwischen dem Kunden und dem Vertrauensdiensteanbieter.
11. Der Kunde verpflichtet sich, Folgendes zu sichern:
  - 1/ die elektronischen Signaturerstellungsdaten sowie
  - 2/ die elektronischen Signaturerstellungseinheiten, die sich in seinem ausschließlichen Besitz befinden, und zwar vor dem Zugriff von Unbefugten.
12. Der Kunde haftet für Verstöße gegen die Bestimmungen von Abs. 7 und Abs. 11. Insbesondere belasten ihn die auf Grundlage der eingebrachten Aufträge im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen diese Bestimmungen ausgeführten Operationen.
13. Wir realisieren keine Aufträge, wenn:
  - 1/ der Kunde diese mit einer elektronischen Signatur versehen hat, aber die Signatur nicht positiv mit einem gültigen Zertifikat beglaubigt wurde,
  - 2/ die Gültigkeit des Zertifikats ausgesetzt ist (auch nach der Annullierung der Aussetzung dieses Zertifikats),
  - 3/ das Zertifikat annulliert wurde.
14. Wir realisieren Aufträge mit einer elektronischen Signatur so schnell wie möglich nach der Prüfung der Korrektheit der elektronischen Signatur. Eine Ausnahme stellen Situationen dar, wenn die Aufträge mit einem elektronischen Zeitstempel (im Sinne der Verordnung 910/2014) im Moment der Anbringung der elektronischen Signatur versehen wurden. Die Bank realisiert solche Aufträge schnellstmöglich nach der Anbringung des elektronischen Zeitstempels durch den Vertrauensdiensteanbieter und der Prüfung der Korrektheit der elektronischen Signatur durch die Bank.
15. Auf die Aufträge, die mit Hilfe eines elektronischen Siegels eingebracht werden, wenden wir die Realisierungstermine von Aufträgen an, wir berücksichtigen jedoch ebenfalls die Bestimmungen von Absatz 14, soweit der Vertrag keine anderen Realisierungstermine festlegt.
16. Wir haften nicht für die Funktion der elektronischen Signaturerstellungseinheiten (im Sinne der Verordnung 910/2014), die zur ausschließlichen Verfügung des Kunden stehen.
17. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass wir keine Meldungen annehmen, die mit Folgendem verbunden sind:
  - 1/ der Funktion der elektronischen Siegel sowie der Annullierung und Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikats, das der Kunde vom Vertrauensdiensteanbieter (im Sinne der Verordnung 910/2014) erhalten hat,

- 2/ der Funktion der Signaturerstellungseinheiten (im Sinne der Verordnung 910/2014).
18. Wenn die oben beschriebenen Probleme auftreten, muss der Kunde sich an den Vertrauensdiensteanbieter wenden. Wir haften lediglich für die korrekte Funktion des Systems mBank CompanyNet.

## 6. Zugang zu Bankinformationen und elektronischen Dokumenten

### § 26

1. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich mit den Bankinformationen mindestens einmal wöchentlich bekanntzumachen.
2. Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden folgende Informationen bereit:
  - 1/ über den Saldo am gegebenen Datum zur gegebenen Uhrzeit,
  - 2/ über die Umsätze auf den Bankkonten (verfügbar über 2 Jahre nach der Buchung der Operation),
  - 3/ über gebuchte und abgelehnte Operationen (verfügbar über ein Jahr nach der Realisierung oder Ablehnung).
3. Auf Wunsch des Kunden stellen wir das Modul Archiv bereit, wenn:
  - 1/ die Dienstleistung vom Administrator im System mBank CompanyNet eingeschaltet wird,
  - 2/ der Kunde in der Filiale eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Wir realisieren den Antrag am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung.
4. Der Kunde kann jederzeit auf das Archiv verzichten, wenn:
  - 1/ die Dienstleistung vom Administrator im System mBank CompanyNet abgeschaltet wird,
  - 2/ der Kunde in der Filiale eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Wir ändern dann die Berechtigungen im System mBank CompanyNet am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung.Der Kunde kann nach dem Verzicht die Dienstleistung erneut aktivieren.
5. Im Modul Archiv stellen wir Informationen über die Umsätze auf den Konten des Kunden nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Buchungsdatum bereit. Diese werden 6 Jahre nach dem Datum ihrer Buchung auf dem Konto des Kunden gelöscht.
6. Der Kunde kann selbständig oder in Abstimmung mit uns eine kürzere Frist festlegen, nach welcher die Informationen über den Saldo und die Umsätze auf den Konten in das Archiv übertragen werden. Informationen über gebuchte und abgelehnte Aufträge löschen wir aus dem Archiv ein Jahr nach ihrer Realisierung bzw. Ablehnung.
7. Für das Modul Archiv erheben wir eine Gebühr gemäß dem Tarif nach der ersten Archivierung von Umsätzen oder Aufträgen.
8. Wir stellen dem Kunden im System mBank CompanyNet ebenfalls andere Bankinformationen zur Verfügung, z. B. Berichte und Informationen im Modul Liquiditätsmanagement.
9. Im Modul Liquiditätsmanagement hat der Kunde Zugang zu Informationen über:
  - 1/ den gebuchten und prognostizierten Saldo,
  - 2/ die Summe der im System mBank CompanyNet am gegebenen Tag eingebrachten Aufträge, mit Einteilung in verschiedene Arten dieser Aufträge,
  - 3/ andere Buchungen, die Einfluss auf die Höhe des prognostizierten Saldos haben, darunter Angaben über Termingelder und Kredite,
  - 4/ vom Kunden prognostizierte Ereignisse.
10. Die in Absatz 2 und Absatz 5 genannten Unterlagen mit Bankinformationen ersetzen nicht die Bankunterlagen, es sei denn, sie enthalten andere Festlegungen.
11. Berichte stellen wir dem Kunden über eine begrenzte Zeit entsprechend dem gegebenen Bericht zur Verfügung. Wenn der Kunde innerhalb dieser Zeit den Bericht nicht lädt, erheben wir für dessen erneute Bereitstellung zusätzliche Gebühren gemäß dem Tarif.
12. Der prognostizierte Saldo hat lediglich analytische Bedeutung. Er wird auf folgender Grundlage berechnet:
  - 1/ der gebuchten Positionen,
  - 2/ der in Zukunft zu realisierenden Positionen,
  - 3/ der Positionen, die aus den Prognosen des Kunden folgen.
13. Die Dienstleistung zur Erstellung elektronischer Kontoauszüge kann durch die folgenden Personen aktiviert werden:
  - 1/ den Administrator im mBank-CompanyNet-System,
  - 2/ einen Bankmitarbeiter aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Kunden.
14. Die erstellten elektronischen Kontoauszüge können nur durch die Nutzer des mBank-CompanyNet-Systems, die Berechtigungen zu den Informationen über die Salden und Umsätze sowie zu den MT94x- und CAMT-Dateien haben, heruntergeladen werden.
15. Nach der Einführung der elektronischen Kontoauszüge wird die Bank mit der Erhebung von Gebühren in monatlichen Abrechnungszeiträumen beginnen. Der Abrechnungszeitraum beginnt an dem auf die Gebührenerhebung folgenden Kalendertag und endet an dem Kalendertag der Gebührenerhebung. Für einen neuen Kunden läuft der erste Abrechnungszeitraum von der Aktivierung bis zum Datum der Gebührenerhebung.
16. Wir ziehen die Gebühr für die elektronischen Kontoauszüge nachträglich (für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum) am 4. Kalendertag eines jeden Monats oder an einem mit dem Kunden individuell vereinbarten Tag ein. Wir erheben immer den vollen Betrag für den gesamten Abrechnungszeitraum. Die Gebühr ist nicht erstattungsfähig.
17. Wenn der Administrator den Dienst zur Erstellung elektronischer Kontoauszüge in mBank-CompanyNet-System deaktiviert, wird die Gebühr im nächsten Abrechnungszeitraum abgeschaltet.
18. Fehlende Umsätze auf den Konten, infolge deren die elektronischen Auszüge nicht erstellt werden, stellen keine Grundlage für die Rückerstattung der erhobenen Gebühr dar.
19. Standardmäßig stellen wir dem Kunden das Modul Geschäftsinformationen zur Verfügung, das laufende in- und ausländische Informationen enthält, die keine in Absatz 2 und Absatz 5 genannten Bankinformationen sind. Die Benachrichtigung über neue Informationen in diesem Modul können wir dem Kunden per E-Mail zusenden. Die E-Mail-Adresse ist auf folgender Website anzugeben: [news.companynet.mbank.pl/mib/hn](mailto:news.companynet.mbank.pl/mib/hn) – nach vorheriger Beglaubigung.
20. Der Kunde kann jederzeit auf die Geschäftsinformationen verzichten, wenn:
  - 1/ die Dienstleistung vom Administrator im mBank-CompanyNet-System deaktiviert wird (in solch einem Fall wird die Gebühr im nächsten Abrechnungszeitraum aufgehoben),
  - 2/ der Kunde in einer Filiale eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Wir ändern dann die Berechtigungen im System mBank CompanyNet am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung.
21. Wir können diese Dienstleistung auf Wunsch des Kunden erneut aktivieren, wenn:
  - 1/ die Dienstleistung vom Administrator im System mBank CompanyNet eingeschaltet wird,
  - 2/ der Kunde in einer Filiale eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Wir führen den Antrag am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung aus.
22. Die Informationen stehen auf der Website [news.companynet.mbank.pl/mib/hn](http://news.companynet.mbank.pl/mib/hn) zur Verfügung und werden mit dem Kürzel „PAP“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass sie ein Element der Datenbank des PAP-Service sind, dessen Produzent die Presseagentur Polska Agencja Prasowa Spółka Akcyjna mit Sitz in Warschau ist. Der Service wird durch die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie des Gesetzes vom 27. Juli 2001 über den Schutz von Datenbanken geschützt. Die Informationen nutzen wir gemäß dem Lizenzvertrag. Jegliche Nutzung des Services [news.companynet.mbank.pl/mib/hn](http://news.companynet.mbank.pl/mib/hn) durch die Anwender außer den von den Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere der persönlichen Nutzung, ist verboten.

23. Die Bestimmungen von Absatz 22 werden entsprechend auf die Informationen angewendet, die andere Lieferanten für das Modul Geschäftsinformationen liefern.
24. In den ersten drei Monaten ist diese Dienstleistung kostenlos, danach wird eine Gebühr gemäß dem Tarif erhoben.
25. Der Kunde haftet allein für die Art und die Ergebnisse der Nutzung der von uns bereitgestellten Informationen.
26. Der Kunde kann sich aus dem System mBank CompanyNet im Online-System zur Verwaltung des Factoringvertrages – Client Manager, das der Firma mFaktoring S.A. gehört, anmelden. Der Kunde nutzt dieses System gemäß dem Vertrag zwischen dem Kunden und der Gesellschaft mFaktoring S.A. Die Abmeldung aus diesem System bewirkt keine automatische Abmeldung aus dem System mBank CompanyNet.

### **§ 27**

1. Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden elektronische Dokumente bereit.
2. Der Charakter und die Funktion des gegebenen Dokuments folgen eindeutig aus dessen Inhalt.

## **7. Allgemeine Regeln der Realisierung von Aufträgen**

### **§ 28**

1. Der Kunde autorisiert Aufträge mit einer elektronischen Signatur (einschließlich einer mit Hilfe eines Tokens angebrachten Signatur).
2. Wir realisieren nur Aufträge, die korrekt von den Anwendern autorisiert wurden:
  - 1/ denen der Kunde Autorisierungsberechtigungen auf Grundlage der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet und der Karte der Autorisierungsschemata erteilt hat und
  - 2/ für die der Kunde uns die Identifizierungskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung der Daten übermittelt hat (oder der Anwender die Daten gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 2 bestätigt hat).

### **§ 29**

1. Wir ermöglichen dem Kunden die Prüfung des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste in Form einer der Bank vom Finanzministerium zur Verfügung gestellten flachen Datei mit dem Verzeichnis der VAT-Zahler. Um das Konto des Begünstigten in der flachen Datei zu prüfen, sind die Steueridentifikationsnummer und das Abrechnungskonto des Begünstigten anzugeben. Die Prüfung des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste erfolgt am Tag der Belastung des Kontos des Kunden.
2. Wenn der Kunde im System CompanyNet einen Auftrag mit der Markierung der Prüfung des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste erteilt, dann realisieren wir diesen Auftrag nur dann, wenn das Konto sich auf dieser Liste mit der im Auftrag angegebenen Steueridentifikationsnummer des Begünstigten befindet.
3. Wenn der Kunde einen Auftrag realisieren will, den wir aufgrund des Fehlens des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste abgelehnt haben, muss er diesen Auftrag erneut zur Realisierung ohne Markierung der Prüfung des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste schicken.
4. Wir haften nicht für:
  - 1/ das Fehlen des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste, darunter die Nichtrealisierung des Auftrags gemäß Abs. 2,
  - 2/ die Realisierung eines Auftrags auf ein Konto, das nicht auf der weißen Liste steht, wenn der Kunde der Bank nicht mit der Prüfung dieses Kontos auf der weißen Liste beauftragt hat,
  - 3/ eine in einem vom Kunden erteilten Auftrag angegebene inkorrekte Steueridentifikationsnummer des Begünstigten.

### **§ 30**

1. Der Kunde kann Aufträge sowohl an Werktagen, wie auch an arbeitsfreien Tagen einbringen.
2. Als Moment des Eingangs eines Zahlungsauftrags bei der Bank wird der Moment angesehen, an welchem die Bank den korrekt ausgefüllten Auftrag des Kunden erhalten hat. Wenn die Bank jedoch einen Zahlungsauftrag an einem Tag erhält, der kein Werktag ist, dann wird anerkannt, dass die Bank diesen Auftrag am ersten Werktag nach diesem Tag erhalten hat.
3. Wenn wir einen Zahlungsauftrag nach der von der Bank festgelegten Grenzzeit erhalten, dann wird angenommen, dass wir diesen Auftrag im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen am nächsten Werktag erhalten haben.
4. Detaillierte Informationen über die Realisierung von Aufträgen sind in den Filialen der Bank und auf unserer Website [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/) verfügbar.  
Dort erhalten Sie u.a. Informationen über:
  - 1/ die Grenzzeiten,
  - 2/ die Termine der Realisierung von Aufträgen,
  - 3/ die Formen und Regeln bei Bargeldabrechnungen.

### **§ 31**

1. Unter Vorbehalt von § 30 kann der Kunde in der Bank einen Auftrag mit künftigem Realisierungsdatum abgeben.
2. Fällt dieses künftige Realisierungsdatum auf einen arbeitsfreien Tag, dann wird angenommen, dass wir den Auftrag am ersten Werktag nach dem arbeitsfreien Tag erhalten haben.

### **§ 32**

1. Wir realisieren Aufträge des Kunden in polnischen Zloty oder Fremdwährungen gemäß der Tabelle der Umtauschkurse der mBank S.A.
2. Wenn wir die Auftragssumme in eine andere Währung umtauschen müssen, dann wenden wir den Wechselkurs an, der durch die Bank aufgrund des zum Zeitpunkt der Auftragsausführung am Devisenmarkt (definition in der Beschreibung der Währungstransaktionen) aktuellen Wechselkurses festgelegt wird, wobei dieser Kurs nicht schlechter ist, als der Ankaufskurs bzw. der Verkaufskurs aus der zum Zeitpunkt der Auftragsausführung geltenden Wechselkursstabelle der mBank S.A.
3. Wenn wir die Auftragssumme in eine andere Währung umtauschen müssen, dann beträgt bei Überweisungen zwischen den in der Bank geführten Konten oder für Inlandsüberweisungen von einem bei der Bank geführten Konto die Mindestsumme einer einzelnen Überweisung mindestens 100 japanische Yen (JPY) oder 100 ungarische Forint (HUF) bzw. 1 Geldeinheit für die restlichen Währungen, z. B. 1 Zloty (PLN) oder 1 Euro (EUR).
4. In eigenständigen Verträgen mit dem Kunden können wir die Regeln der Realisierung von Aufträgen in Fremdwährungen anders festlegen.

### **§ 33**

1. Ein vom Kunden erteilter Auftrag ist für die Bank eine endgültige und den Kunden bindende Anweisung:
  - 1/ unter Vorbehalt von Abs. 2 und 6 – zur Belastung des bei der Bank geführten Kontos des Kunden und
  - 2/ unter Vorbehalt der Anweisung zur Durchführung einer Postanweisung – zur Gutschrift auf dem im Auftrag genannten Konto.
2. Aufträge des Kunden, die als „Auf Mittel wartend“ gekennzeichnet werden, realisieren wir gemäß der Vorgabe des Kunden, wenn die Mittel auf dem Konto auftauchen.
3. Die Höchstzeit des Wartens auf die Mittel beträgt 9 Werktage.
4. Die Wartezeit auf die Mittel für Aufträge der Einrichtung von Termingeldern ist auf die Grenzzeit der Annahme dieser Aufträge zur Realisierung am Tag der Realisierung des Auftrags beschränkt.

5. Der Kunde kann die Wartezeit auf die Mittel ändern. Eine solche Änderung ist ab dem Moment ihrer Einführung für alle Aufträge wirksam, die von der Bank noch nicht verarbeitet wurden.
6. Der Kunde kann einen Auftrag bis zum Tag vor der Realisierung dieses Auftrags widerrufen. Für den Widerruf eines Auftrags können wir eine Gebühr gemäß dem Tarif erheben.
7. Der Kunde ist berechtigt, einen auf Mittel wartenden Auftrag spätestens bis zu dem Moment zu widerrufen, in welchem die Mittel, die eine Realisierung des korrekt eingebrachten Auftrags ermöglichen, auf seinem Konto auftauchen.

#### **§ 34**

1. Der Kunde ermächtigt uns zur Belastung seines Bankkontos mit der Summe der realisierten Aufträge.
2. Wir belasten das Konto des Kunden in dem Moment, in welchem wir den Auftrag realisieren, es sei denn, eigenständige Verträge zwischen dem Kunden und der Bank legen etwas anderes fest.
3. Im Moment der Belastung des Kontos soll der Kunde auf dem Konto über Geldmittel mindestens in Höhe der Auftragssumme sowie der Provisionen und Gebühren für diesen Auftrag verfügen.

#### **§ 35**

1. Wir bestätigen die Realisierung von Aufträgen durch Kontoauszüge gemäß den Bestimmungen des Vertrages.
2. Kontoauszüge enthalten insbesondere Informationen über:
  - 1/ realisierte Aufträge und die daraus folgenden Verrechnungen,
  - 2/ erhobene Provisionen und Gebühren.
3. Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden schnellstmöglich nach der Auftragsrealisierung eine elektronische Bestätigung seiner Realisierung zur Verfügung.
4. Der Kunde kann ebenfalls andere Anweisungen als Aufträge gemäß § 2 Ziffer 49 erteilen (z. B. Anweisungen zur Ausstellung einer Überweisungsbestätigung, Reklamationen usw.) – und zwar per E-Mail. Diese Anweisungen sind im System mBank CompanyNet über einen Zeitraum von höchstens 180 Tagen nach dem Annahmedatum der Anweisung zur Realisierung durch die Bank verfügbar.

#### **§ 36**

Wir haften nicht für den Verlust, die Entstellung oder die Verzögerung bei der Realisierung von Aufträgen, die aus von der Bank unabhängigen Gründen im Verlaufe der Übertragung des Auftrags mit Hilfe irgendwelcher kabelgestützter oder kabelloser Kommunikationsmittel entstehen, sowie für die Folgen der Realisierung eines vom Kunden eingebrachten Auftrags.

#### **§ 37**

Wir haften nicht für Schäden durch von der Bank unabhängige Umstände, insbesondere das Einwirken höherer Gewalt oder Maßnahmen der öffentlichen Behörden.

#### **§ 38**

1. Die Bestimmungen in § 26, § 30-31 sowie § 32 Absatz 1 betreffen keine Zahlungsanweisungen und Anweisungen Qlips (die gemäß einem eigenständigen Vertrag realisiert werden) sowie Aufträge, die im Rahmen zusätzlicher Module und Transaktionsplattformen realisiert werden (die Regeln der Realisierung solcher Aufträge werden in eigenständigen Reglements festgelegt, die in dieser Nutzungsordnung genannt werden).
2. Die Bestimmungen in § 33-35 betreffen keine Aufträge zur Auszahlung von Krediten. Diese realisieren wir nach den Regeln, die im nicht vom Vertrag geregelten Umfang durch einen eigenständigen Kreditvertrag festgelegt werden.

#### **§ 39**

Die besonderen Regeln der Realisierung von Anweisungen der Einrichtung, der Änderung der Bedingungen sowie der Auflösung von Termingeldern legen entsprechend folgende Reglements fest: „Beschreibung der Termingelder“ einschließlich „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ oder „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen für institutionelle Kunden“.

#### **§ 40**

Die Grundsätze für die Abwicklung von Inlands- und Auslandszahlungen sowie von Postanweisungen haben wir in Anhang zu den „Regeln der Zahlungsabwicklung bei der mBank“ aufgenommen.

### **8. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen der Auszahlung aus Krediten**

#### **§ 41**

1. Ein Kunde, der im System mBank CompanyNet Einsicht in einen Kredit hat, kann eine Auszahlungsanweisung aus diesem Kredit einbringen.
2. Wir realisieren eine Auszahlungsanweisung aus einem Kredit, die:
  - 1/ der Kunde korrekt erstellt und autorisiert hat sowie die notwendigen Dokumente bei der Bank vorgelegt hat (wenn der Kreditvertrag dies vorsieht),
  - 2/ von der Bank positiv verifiziert wurde (von formeller und inhaltlicher Seite), wenn die Bank die eingereichten Dokumente (wenn der Kreditvertrag dies vorsieht) positiv bewertet.
3. Der Auftrag zur Auszahlung aus einem Kredit realisieren wir folgendermaßen:
  - 1/ die aus dem Kredit auszuzahlende Summe stellt die Bank dem Kunden auf seinem Bankkonto zur Verfügung (mit Einsicht im System mBank CompanyNet) oder
  - 2/ die Bank führt eine In- oder Auslandsüberweisung der aus dem Kredit auszuzahlenden Summe unter Anwendung der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung durch. Die In- oder Auslandsüberweisung kann ebenfalls Eigenmittel des Kunden von dessen Konto (mit Einsicht im System mBank CompanyNet) umfassen.

#### **§ 42**

Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden eine elektronische Bestätigung der Auszahlung aus dem Kredit in Form einer In- oder Auslandsüberweisung zur Verfügung.

### **9. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen zur Rückzahlung eines Kredits**

#### **§ 43**

1. Ein Kunde, der im System mBank CompanyNet Einsicht in einen Kredit hat, kann einen Auftrag zur Rückzahlung des Kredits vor dem aus dem im Kreditvertrag enthaltenen Zeitplan folgenden Termin einbringen.
2. Wir nehmen einen Auftrag zur vorzeitigen Rückzahlung eines Kredits an, wenn:

- 1/ aus dem Kreditvertrag, den die Bank mit dem Kunden abgeschlossen hat, folgt, dass eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits möglich ist,
- 2/ das vom Kunden gewählte Rückzahlungsdatum vor dem aus dem Zeitplan der Rückzahlung des Kredits folgenden Termin liegt,
- 3/ auf dem Konto, aus dem die Rückzahlung des Kredits erfolgt, entsprechende Mittel für eine Rückzahlung des Kredits und aller der Bank zustehenden Zinsen, Provisionen und Gebühren gemäß dem Kreditvertrag vorhanden sind.

#### **§ 44**

1. Wenn der Auftrag zur Rückzahlung des Kredits nicht die Bedingungen erfüllt, von denen wir eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits abhängig machen, lehnen wir den Auftrag an dem vom Kunden im Auftrag angegebenen Tag ab.
2. Die Information über die Ablehnung der Realisierung des Auftrags zur Rückzahlung des Kredits übermitteln wir im System mBank CompanyNet (durch Aktualisierung des Status dieser Anweisung).

#### **§ 45**

Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden eine elektronische Bestätigung der Rückzahlung des Kredits bereit.

#### **§ 46**

Für die vorzeitige Rückzahlung des Kredits erheben wir eine Gebühr gemäß dem vom Kunden mit der Bank abgeschlossenen Kreditvertrag.

### **10. Besondere Regeln der Realisierung von Massenüberweisungen oder Massenüberweisungen Plus**

#### **§ 47**

1. Auf Grundlage des Vertrages oder einer eigenständigen, von der Bank akzeptierten Anweisung des Kunden stellen wir dem Kunden das Produkt Massenüberweisung oder das Produkt Massenüberweisung Plus zur Verfügung.
2. Die Grundsätze für die Abwicklung von Massenüberweisungen oder Massenüberweisungen Plus sind in den „Regeln der Zahlungsabwicklung bei der mBank“ festgelegt.

### **11. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Handelsfinanzierung**

#### **§ 48**

1. Im Modul Handelsfinanzierung kann ein Kunde im System mBank CompanyNet Aufträge zur Finanzierung des Handels abgeben.
2. Die Definition der Aufträge und Produkte der Handelsfinanzierung sowie die besonderen Regeln ihrer Bereitstellung, Abgabe und Realisierung werden im „Reglement der Bereitstellung und Bedienung von Produkten der Handelsfinanzierung im Online-Kundendienstsystem mBank CompanyNet der mBank S.A.“ festgelegt.
3. Im Hinblick auf die Kunden, die mit der Bank den Vertrag abgeschlossen haben und von dem Modul Handelsfinanzierung Gebrauch machen, finden folgende Auslegungsregeln bezüglich der in den „Reglement der Bereitstellung und Bedienung von Produkten der Handelsfinanzierung im Online-Kundendienstsystem mBank CompanyNet der mBank S.A.“ verwendeten Begriffe; immer wenn in den „Regelungen für Bereitstellung und Abwicklung von Handelsfinanzierung-Produkten mittels des elektronischen Internet-Banking-Systems“ die Rede ist von:
  - 1/ „dem elektronischen Internet-Banking-System“, ist darunter das System mBank CompanyNet zu verstehen,
  - 2/ dem „Vertrag ZURB“ („Integrierter Bankkontovertrag“) ist darunter der „Vertrag über die Nutzung des elektronischen Internet-Banking-Systems mBank CompanyNet der mBank S.A.“ zu verstehen,
  - 3/ den „Bedingungen ZURB“ („Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“) sind „Bedingungen des elektronischen Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“ zu verstehen,
  - 4/ dem „Antrag“ oder der „Berechtigungskarte des Nutzers des elektronischen Internet-Banking-Systems“, ist darunter die „Kundenberechtigungskarte im System mBank CompanyNet“ zu verstehen,
  - 5/ der „Identifikationskarte“, ist darunter die „Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung persönlicher Daten“ oder die „Identifikationskarte“ zu verstehen,
  - 6/ dem „Bankkonto“, ist darunter jedes bei der Bank geführte Kundenkonto, welches im Rahmen des Systems mBank CompanyNet aufgrund des „Vertrags über die Nutzung des elektronischen Internet-Banking-Systems mBank CompanyNet der mBank S.A.“ zur Verfügung gestellt wurde, durch den Kunden in einem Auftrag, in einem Vertrag über Akkreditiveröffnung oder in einem Vertrag über Erteilung der Garantie genannt wurde, zu verstehen; (die Definitionen der Begriffe: der Auftrag, der Vertrag über Akkreditiveröffnung, der Vertrag über Erteilung der Garantie, sind in den „Reglement der Bereitstellung und Bedienung von Produkten der Handelsfinanzierung im Online-Kundendienstsystem mBank CompanyNet der mBank S.A.“ enthalten.

### **12. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Bargeld**

#### **§ 49**

1. Ein Kunde kann im System mBank CompanyNet Zugang zum Modul Bargeld haben. Wir stellen dem Kunden die Möglichkeit der Abgabe von Aufträgen zur offenen Auszahlung von Bargeld (darunter der offenen Auszahlung von Bargeld in Filialen der Polnischen Post) sowie von Aufträgen zur geschlossenen Auszahlung von Bargeld unter Vorbehalt der Absätze 3 und 6 zur Verfügung.
2. Die Abgabe von Aufträgen zur offenen Barauszahlung (darunter der offenen Barauszahlung in Filialen der Polnischen Post) sowie von Aufträgen zur geschlossenen Barauszahlung durch den Kunden erfolgt auf den entsprechenden elektronischen Formularen im System mBank CompanyNet.
3. Um die Möglichkeit zur Abgabe von Aufträgen zur geschlossenen Barauszahlung im Modul Bargeld zu bekommen, muss der Kunde bei der Bank den Antrag auf Bargelddienstleistungen stellen.
4. Die Regeln der Realisierung offener Bargeldauszahlungen werden das „Reglement der Eröffnung, Führung und Schließung des Integrierten Bankkontos der mBank S.A.“ festgelegt.
5. Der Kunde übermitteln den Personen, deren Daten er im Inhalt eines Auftrags eingegeben hat, den Datenschutzhinweis für Kunden, die offene Barauszahlungen in Filialen der Polnischen Post realisieren, im Namen der Bank. Der Datenschutzhinweis ist unter folgendem Link verfügbar: [www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/obrot-gotówkowy/](http://www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/obrot-gotówkowy/).
6. Die Regeln der Realisierung offener Barauszahlungen in einer Filiale der Polnischen Post wurden in den „Besonderen Regeln der Realisierung offener Barauszahlungen in Filialen der Polnischen Post“ festgelegt, die auf unserer Website [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje) verfügbar sind.
7. Die Regeln der Realisierung geschlossener Barauszahlungen legen die Nutzungsordnung der Bargelddienstleistungen oder die Geschäftsbedingungen „Geschlossene Barauszahlungen“ fest.
8. Andere als in Absatz 1 genannte Aufträge, die mit der Bargeldbedienung verbunden sind, sind im Modul Bargeld auf Grundlage individueller Abstimmungen zwischen Bank und Kunde verfügbar.

### 13. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Karten

#### § 50

1. Im zusätzlichen Modul Karten kann der Kunde:
  - 1/ seine Debitkarten einsehen und verwalten,
  - 2/ die Zahlungskarten des Unternehmens, also die Karten, die wir auf Grundlage des Nutzungsordnung für Zahlungskarten für Unternehmen der mBank S.A. ausgeben und bedienen (weiter „Zahlungskarten für Firmenkunden“), einsehen und verwalten. Der Kunde kann ebenfalls die Zusammenstellung der Operationen mit diesen Karten durchsehen,
  - 3/ Aufträge im Zusammenhang mit Prepaid-Zahlungskarten der mBank, die wir auf Grundlage der Nutzungsordnungen der Prepaidkarten ausgeben und bedienen, einsehen, verwalten und einbringen.
2. Im Rahmen der Verwaltung der Debitkarten und der Prepaidkarten kann der Kunde:
  - 1/ die (Tages- und Monats-) Limits der Karten ändern,
  - 2/ die Karten sperren,
  - 3/ die Erneuerungsbedingungen der Karten für den nächsten Zeitraum ändern.
3. Im Rahmen der Verwaltung der Unternehmenskarten kann der Kunde:
  - 1/ die Karten aktivieren,
  - 2/ die Limits der Karten ändern – monatliches Kartenlimit und (Tages- und Monats-) Autorisierungslimits,
  - 3/ zeitweise das Kartenlimit erhöhen (in Notfällen),
  - 4/ ein Duplikat der Karte bestellen,
  - 5/ die Karten sperren,
  - 6/ die Erneuerungsbedingungen der Karten für den nächsten Zeitraum ändern.
  - 7/ das Limit von Charge-Karten vorfristig zurückzahlen und das Kartenlimit erhöhen.
4. Zusätzlich kann der Anwender im Rahmen der Bedienung der Prepaidkarten insbesondere:
  - 1/ eine Karte bestellen (die Arten, die der Kunde zuvor ausgewählt hat) – die Bestellung der Karte führt dazu, dass die Bank sie ausgibt,
  - 2/ eine Karte aktivieren (um sie zu nutzen, insbesondere mit ihr Transaktionen auszuführen) – Aktivierung der Karte durch den Kunden,
  - 3/ eine Karte aufladen (auch online) – der Saldo der verfügbaren Mittel kann gemäß der Nutzungsordnung der Prepaidkarten oder durch eine Ladedatei erhöht werden. Diese Datei muss das von der Bank geforderte Format aufweisen und Informationen über die Kartennummern und die aufzuladenden Beträge enthalten. Die Gesamtsumme der Aufladungen darf dabei nicht größer sein, als die Summe der auf dem Konto, von welchem die Karten geladen werden, verfügbaren Mittel.
5. Um eine Online-Aufladung durchzuführen, ist der Kunde verpflichtet, einen Auftrag von dem Konto zu erteilen, das im System mBank CompanyNet die Kennzeichnung „Online-Konto“ besitzt (Ansicht des Saldos jederzeit möglich). Ein so erteilter Auftrag wird von uns schnellstmöglich realisiert.
6. Der Umfang der verfügbaren Aufträge kann sich mit der Weiterentwicklung des Systems mBank CompanyNet ändern. Wir übermitteln den Anwendern ein jedes Mal eine elektronische Nachricht mit der Information über Änderungen der Funktionen des Systems mBank CompanyNet.
7. Wir stellen dem Kunden Berichte über die Realisierung der von ihm eingebrachten Aufträge bereit, die insbesondere Folgendes betreffen:
  - 1/ Bestellung von Karten,
  - 2/ Aufladen von Karten.
8. Die Berichte werden dem Kunden jeweils in elektronischer Form im System mBank CompanyNet übermittelt.
9. Wir haften für die Realisierung des Auftrags des Kunden gemäß dessen Inhalt. Für Fehler im Inhalt des eingebrachten Auftrags haftet der Kunde.
10. Die Regeln, nach denen der Kunde Aufträge zu Debit- und Prepaidkarten einbringt und die Bank diese realisiert, werden geregelt im:
  - 1/ Vertrag über Zahlungskarten für Unternehmenskunden – für die Debitkarten,
  - 2/ Vertrag über die Ausgabe und Bedienung von Prepaidkarten der mBank S.A. (dieser Vertrag legt ebenfalls die Regeln der Erteilung anderer als in Abs. 2 genannter Aufträge fest),sowie die in ihnen genannten Reglements.
11. Wenn die in Absatz 10 beschriebenen Verträge festlegen, dass ein Auftrag (für die Gültigkeit der Willenserklärung des Kunden) der Schriftform erfordert, dann erkennen die Vertragsparteien an, dass diese Anforderung ebenfalls dann erfüllt ist, wenn der Kunde den Auftrag im Modul Karten einbringt.

### 14. Besondere Regeln des Abschlusses von Transaktionen

#### § 51

1. Im Rahmen des Systems mBank CompanyNet kann der Kunde die FX-mPlattform nutzen, mithilfe dessen Geschäfte abgeschlossen werden können.
2. Um die FX-mPlattform nutzen zu können, muss der Kunde mit der Bank einen Rahmenvertrag abschließen.

### 15. Beschränkung der Realisierung von Aufträgen

#### § 52

Der Kunde ist berechtigt, frei über die Geldmittel auf seine Kontokorrentkonto und den Subkonten zu verfügen:

- 1/ bis zur Höhe des aktuellen Saldos,
- 2/ nach den geltenden Rechtsvorschriften,
- 3/ unter Berücksichtigung der aus den Verträgen, die der Kunde mit der Bank abgeschlossen hat, folgenden Beschränkungen.

#### § 53

1. Wir lehnen die Realisierung eines Auftrags ab, wenn dieser nicht:
  - 1/ mit dem Vertrag (und eventuell dem Kreditvertrag – für Aufträge der Auszahlung aus einem Kredit) übereinstimmt,
  - 2/ mit dem Reglement übereinstimmt oder
  - 3/ mit den Rechtsvorschriften übereinstimmt.
2. Wir können die Realisierung eines Auftrags ablehnen, wenn auf dem Konto des Kunden keine ausreichenden Mittel für die Realisierung des Auftrags und die uns zustehenden Provisionen und Gebühren vorhanden sind.
3. Wir können die Ausführung eines Zahlungsauftrags ablehnen, der von einem zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen berechtigten Anwender des Systems mBank CompanyNet abgegeben wurde, welcher der Pflicht zur Einreichung in der Filiale der „Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ (oder der Bestätigung der Daten durch den Anwender im Modus nach § 7, Absatz 2, Ziffer 4, 2. Satz) oder der Aktualisierung der Daten des Anwenders im Falle ihrer Änderung nicht nachgekommen ist.
4. Wir können die Realisierung eines von einem Anwender des Systems mBank CompanyNet, der zur Autorisierung von Aufträgen berechtigt ist, eingebrachten Auftrags bis zum Ende des nächsten Werktages nach der Erfüllung durch diesen Anwender der Pflicht zur Einreichung in der Filiale der „Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ (oder der Bestätigung der Daten durch den Anwender im Modus nach § 7, Absatz 2, Ziffer 4, 2. Satz) oder der Aktualisierung der Daten des Anwenders im Falle ihrer Änderung. Der genannte Zeitraum wird zur Eingabe der personenbezogenen Daten dieses Anwenders in das System der Bank benötigt.

5. Wenn der Kunde eine falsche NRB-Nummer oder IBAN-Nummer im Auftrag angegeben hat, können wir dessen Realisierung ablehnen. Als falsch wird eine NRB-Nummer oder eine IBAN-Nummer anerkannt, die nicht mit dem Standard der Kontonummer gemäß der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank nach § 2 Ziffer 16 und Ziffer 17 übereinstimmt.
6. Wenn wir die Realisierung des Auftrags ablehnen, übermitteln wir dem Anwender eine entsprechende Information. In den in Absatz 3 – 5 genannten Fällen übermitteln wir die Information über die Ablehnung der Realisierung des Auftrags dem Anwender mit einer Meldung im System mBank CompanyNet. Die Meldung wird dem Anwender beim Versuch der Erteilung eines Auftrags angezeigt.
7. Wir sind berechtigt, eine Gebühr für die Benachrichtigung über die Ablehnung der Realisierung des Auftrags zu erheben, wenn dies gerechtfertigt ist. Die Höhe dieser Gebühr stimmt mit dem Tarif überein.

#### **§ 54**

Wir realisieren keine Aufträge, die vom Anwender unter Nutzung eines falschen Einmal-Passworts eingebracht werden.

#### **§ 55**

1. Um die Sicherheit des das System mBank CompanyNet nutzenden Kunden zu erhöhen, hat der Kunde das Recht, eine Liste oder die Bereiche der zulässigen IP-Adressen der Anwender zu definieren, von denen die Anwender zur Anmeldung im System mBank CompanyNet berechtigt sind.
2. Der Kunde definiert die zulässigen IP-Adressen (oder deren Bereiche) in der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet, die der Kunde in der Bank abgibt. Die Beschränkung der IP-Adressen wird spätestens am nächsten Werktag nach der Abgabe dieses Anhangs aktiviert.
3. Wenn der Kunde die Liste oder die Bereiche der zulässigen IP-Adressen definiert, können sich Anwender nicht von Geräten mit anderen als vom Kunden aufgezeigten IP-Adressen im System anmelden.
4. Definiert der Kunde keine zulässigen IP-Adressen oder deren Bereiche:
  - 1/ dann nehmen wir an, dass die Anwender sich von beliebigen IP-Adressen anmelden können,
  - 2/ haftet der Kunde für Schäden, die dadurch entstehen, dass Unbefugte die Zugangsdaten der Anwender entgegen den allgemeingültigen Rechtsvorschriften oder Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens genutzt haben.

### **16. Regeln für die Berechnung von Zinsen**

#### **§ 56**

1. Die auf laufenden Bankkonten oder Subkonten bzw. Sparkonten des Kunden erliegenden Gelder werden nach dem variablen Zinssatz verzinst.
2. Detaillierte Regeln für die Verzinsung der:
  - 1/ auf laufenden Bankkonten oder Subkonten bzw. Sparkonten des Kunden erliegenden Gelder werden entsprechend geregelt in dem Bankkontovertrag (laufendem Bankkontovertrag bzw. Subkontovertrag) und in den „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung von Bankkonten bei der mBank S.A.“,
  - 2/ den Termineinlagekonten des Kunden werden in der „Beschreibung der Termineinlagen“ festgelegt.

### **17. Provisionen und Gebühren**

#### **§ 57**

1. Für die in diesen Bedingungen genannten Handlungen erheben wir Provisionen und Gebühren gemäß Kapitel I des Tarifs. Der Tarif stellt einen integralen Bestandteil des Vertrages dar.
2. Für die Bedienung von Aufträgen zur Ausführung von Postanweisungen erheben wir zusätzlich polnische Post gemäß der aktuellen Preisliste des Postbetreibers. Diese kann auf unserer Website [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacja/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacja/) eingesehen werden.
3. Für die Realisierung einer Massenüberweisung und einer Massenüberweisung Plus erheben wir eine Gebühr gemäß dem Vertrag oder einer eigenständigen, von uns akzeptierten Anweisung des Kunden.
4. Für die Realisierung eines Auftrags zur Auszahlung aus einem Kredit erheben wir eine Gebühr gemäß dem Tarif (für die Realisierung einer In- oder Auslandsüberweisung). Wenn im Kreditvertrag jedoch eine andere Gebühr für die Realisierung dieses Auftrags vorgesehen ist, dann wendet die Bank diese Gebühr an.
5. Die Provisionen und Gebühren für zusätzliche Module und Transaktionsplattformen gemäß § 2, Ziffer 11 sind in den Verträgen und Reglements enthalten, die in § 4, Absatz 1 genannt werden.
6. Die Arten und die Höhe der Provisionen und Gebühren können sich ändern. Solche Änderungen hängen insbesondere von unseren Kosten für die Bedienung der Operationen ab, darunter solchen Marktparametern, wie Inflationssatz, Währungskurse sowie Referenzzinssätze der Polnischen Nationalbank NBP.
7. Das Verzeichnis vom Vorstandsvorsitzenden der Bank durch eine Verfügung eingeführt.

#### **§ 58**

1. Wenn wir Abschnitt I Verzeichnis, welcher die Anlage zum Vertrag darstellt, ändern, publizieren wir ihn unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja). Wir veröffentlichen auch eine Information über das Datum der Veröffentlichung und das Datum des Inkrafttretens der Änderungen. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Anlage an den Kunden gilt der achte Tag ab dem Tag deren Veröffentlichung auf der Internetseite der Bank.
2. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit den Informationen für die Kunden, die wir unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja) veröffentlichten, zumindest einmal wöchentlich vertraut zu machen.
3. Gibt der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des neuen Wortlauts der Anlage Verzeichnis keine schriftliche Erklärung über die Ablehnung der eingeführten Änderungen ab, so nehmen wir an, dass der Kunde sie angenommen hat und sie für die Parteien ab dem Tag deren Inkrafttretens bindend sind.
4. Lehnt der Kunde innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist die eingeführten Änderungen der Bankprovisionen und –gebühren ab, gilt dies als Kündigung des Bankkontovertrages durch den Kunden (gemäß § 61 Abs. 1).
5. Aktuelle Sätze von Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden sowie Informationen über deren Änderungen sind in den Schalterräumen der Bank und unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja) zu finden.

#### **§ 59**

1. Der Kunde ermächtigt uns zur Belastung seines Bankkontos mit den der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren darunter eventuellen Provisionen und Gebühren der bei der Realisierung des Auftrags vermittelnden Bank.
2. Wir belasten das Konto des Kunden mit den Provisionen und Gebühren für die Realisierung des Auftrags im Moment seiner Realisierung, es sei denn, die Bank und der Kunde legen andere Regeln in eigenständigen Verträgen fest.

## 18. Änderung der Bestimmungen der Bedingungen sowie Änderung, Kündigung bzw. Auflösung des „Vertrags über die Nutzung des elektronischen Internet-Banking-Systems mBank CompanyNet der mBank S.A.“

### § 60

- Wir können die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen während der Laufzeit des Vertrages ändern.
- Die neue Fassung der Geschäftsbedingungen oder eine Benachrichtigung über die Änderungen stellen wir dem Kunden auf folgende Art und Weise zur Verfügung:
  - Link auf der Login-Seite des Systems mBank CompanyNet, und
  - Veröffentlichung unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja).
- In solchem Fall stellen wir die Informationen über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen der Geschäftsbedingungen und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen auf der Login-Seite des Systems mBank CompanyNet und unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja).
- Als Tag der Zustellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen an den Kunden gilt der achte Tag ab deren Veröffentlichung unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja).
- Der Kunde verpflichtet sich, sich zumindest einmal wöchentlich mit den Informationen vertraut zu machen, die wir:
  - auf der Login-Seite des Systems mBank CompanyNet,
  - unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja) veröffentlichen.
- Ist der Kunde mit den neuen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, so soll er eine schriftliche Ablehnung abgeben. Er hat dafür 14 Tage ab der Zustellung der neuen Fassung der Geschäftsbedingungen oder der Benachrichtigung. Die Ablehnung bedeutet die Kündigung des Vertrages (gemäß § 61 Abs. 1).
- Gibt der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der neuen Fassung der Geschäftsbedingungen keine Ablehnung ab, so nehmen wir an, dass der Kunde sie angenommen hat.

### § 61

- Der Kunde oder die Bank können diesen Vertrag kündigen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Kündigung der jeweils anderen Partei zu laufen.
- Die Bank kann den Vertrag kündigen, wenn:
  - der Kunde die Bestimmungen des Vertrags bzw. der Bedingungen grob verletzt hat,
  - der Kunde bei dem Abschluss des Vertrags falsche Angaben gemacht hat,
  - der Kunde Handlungen unternimmt, die einen Schaden für die Bank nach sich ziehen bzw. ziehen können,
  - der Kunde Informationen über die Funktion des Systems mBank CompanyNet preisgibt, deren Preisgabe die Wirksamkeit der die Sicherheit der Aufträge gewährleistenden Massnahmen aushebeln kann,
  - das System mBank CompanyNet durch die Bank außer Betrieb gesetzt wird,
  - der Kunde in den Verzeichnis aufgenommen wird, der auf der offiziellen Webseite der Kommission für Finanzaufsicht veröffentlicht wird und eine öffentliche Warnung der Kommission für Finanzaufsicht vor unehrlichen Unternehmern enthält (gilt auch für die Aufnahme des Kunden in den auf der offiziellen Seite des ausländischen Gegenstücks zu der Kommission für Finanzaufsicht veröffentlichten Verzeichnis, der eine öffentliche Warnung der Behörde für Finanzaufsicht vor unehrlichen Unternehmern enthält).
- Die Vertragskündigung durch jede Partei hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist durch Personen zu unterzeichnen, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten ermächtigt sind. Wird der Vertrag durch die Bank gekündigt, wird der Kunde über den Kündigungsgrund unterrichtet.

### § 62

Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit gekündigt werden.

### § 63

Die Auflösung des Vertrags hat zur Folge, dass der Kunde aus dem System mBank CompanyNet entfernt wird.

### § 64

- Die Vertragsbestimmungen dürfen ausschließlich in schriftlicher Form geändert werden, vorbehaltlich § 58 und § 60 der Bedingungen und vorbehaltlich der Änderung der „Beschreibung der Termineinlagen“.
- Als Änderung der Vertragsbestimmungen gilt auch Änderung des Wortlauts der im § 7 genannten Anlagen.

## 19. Schlussbestimmungen

### § 65

- Der Kunde ist für die Abgabe der „Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ (oder die Bestätigung der Daten durch den Anwender im Modus nach § 7, Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz) für jeden Anwender des Systems mBank CompanyNet, der zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform und zum Abschluss von Transaktionen berechtigt ist, verantwortlich.
- Der Kunde ist für die unverzügliche Aktualisierung der personenbezogenen Daten durch jeden Anwender des Systems mBank CompanyNet, der zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform und zum Abschluss von Transaktionen berechtigt ist, in dem in der „Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ festgelegten Bereich verantwortlich.
- Die in Abs. 1 genannten Personen aktualisieren ihre personenbezogenen Daten:
  - in der Filiale (sie müssen ein Personaldokument vorlegen),
  - gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 2.

### § 66

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank über das System mBank CompanyNet keine Inhalte mit rechtswidrigem Charakter zu liefern.

### § 67

- Wir können die Dienstleistungen im System mBank CompanyNet aussetzen, wenn ihr Angebot durch eine Störung des Computer- oder Telekommunikationssystems der Bank nicht möglich ist, und zwar bis zur Behebung dieser Störung.
- Die Aussetzung der Dienstleistungen aufgrund einer Störung des Computer- oder Telekommunikationssystems stellt keine Verletzung des Vertrages durch die Bank dar.
- Kann keine Telekommunikationsverbindung hergestellt werden, um über das System mBank CompanyNet den Kontostand abzurufen, wird die Information über den Kontostand im Rahmen des FC per Telefon durch die Bank nach vorheriger Identifizierung und Authentifizierung des Kunden erteilt.

4. Die in Abs. 3 genannten Informationen werden Anwendern und Administratoren ausschließlich im Bereich ihrer Berechtigungen auf Grundlage der Anhänge erteilt, insbesondere der Berechtigungen zur Einsicht der Konten des Kunden im System mBank CompanyNet.

## **§ 68**

Wir behalten uns das Recht zur Durchführung von Wartungs- und Modernisierungsarbeiten des Systems mBank CompanyNet vor. Wir benachrichtigen den Kunden vorab über das Datum der Arbeiten. Wir veröffentlichen die Information über den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit des Systems mBank CompanyNet auf der Webseite des Systems oder stellen sie dem Kunden auf andere Weise zu.

## **§ 69**

1. Wir sind die Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln.
2. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrages.
3. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, ebenfalls:
  - 1/ für statistische und analytische Zwecke, für die Zwecke der Bewertung und der Überwachung des operationellen Risikos, für die Zwecke der Entwicklung, Überwachung und Änderung der internen Ansätze und der Ansätze und Modellen bezüglich der Aufsichtsanforderungen, inklusive des operationellen Risikos, für die Zwecke der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
  - 2/ zur Übergabe an den Kunden von Werbematerialien eigener Dienstleistungen und Produkte der Bank und der Gesellschaften, die zur Kapitalgruppe der mBank gehören. Das Verzeichnis der Gesellschaften steht auf der Website mBank.pl im Reiter Gruppe mBank zur Verfügung.
4. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen über den zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrags notwendigen Zeitraum und anschließend über einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Vertragsende bzw. über einen anderen, der Verjährung eventueller Ansprüche entsprechenden Zeitraum. Nach diesem Zeitraum anonymisieren wir die Daten.
5. Der Kunde, die ihn vertretenden Personen sowie andere im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnde Personen:
  - 1/ sind berechtigt, ihre Daten einzusehen, berichtigen und sie übertragen zu lassen sowie
  - 2/ können verlangen, die Daten zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken, bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser Daten einlegen.
6. Datenschutzbeauftragter ist ein Mitarbeiter der Bank, der unter folgender E-Mail-Adresse erreicht werden kann:  
Inspektordanychosobowych@mbank.pl.
7. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns wurde im DSGVO-Paket unter der Adresse [www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf](http://www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf) beschrieben.
8. Eine Beschwerde gegen die Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns kann beim Vorsitzenden des Amtes zum Schutz personenbezogener Daten, der die Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes darstellt, eingebracht werden.
9. Die Durchführung von Auslandsüberweisungen über SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) kann dazu führen, dass die US-Administration Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen erlangt. Die US-Behörden haben sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der im europäischen System zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehenen Garantien zu verwenden.
10. Die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, können Unternehmen, denen die Bank die Datenverarbeitung übertragen hat, zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank offengelegt werden.
11. Wir sind berechtigt, die Daten über Verbindlichkeiten, Vertrag entstanden sind, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, an folgende Körperschaften weiterzugeben:
  - 1/ das System Bankenregister („BR“) – eine Datenbank, die vom Verband Polnischer Banken verwaltet wird und auf Grundlage des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht funktioniert,
  - 2/ das Büro für Kreditinformation (BIK), das auf Grundlage des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht funktioniert,
  - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die auf Grundlage des Gesetzes vom 9. April 2010 über die Bereitstellung und den Austausch von Wirtschaftsdaten tätig sind, sofern:
    - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
    - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
    - c/ mindestens ein Monat seit dem Tag vergangen ist, an welchem die Bank dem Kunden eine Zahlungsaufforderung mit der Warnung über das Vorhaben der Übermittlung der Daten an ein solches Büro zugestellt hat.

## **§ 70**

1. Der Kunde kann eine Reklamation in Bezug auf die Dienstleistungen, die wir aufgrund des Vertrages erbringen, auf folgende Art und Weise vorbringen:
  - 1/ in jeder für die Kundenbetreuung zuständigen Filiale der Bank. Die Liste der Filialen samt deren Adressen finden Sie auf der Internetseite der Bank,
  - 2/ schriftlich, mündlich (telefonisch oder im Gespräch mit einem Bankmitarbeiter), sowie
  - 3/ elektronisch, insbesondere mithilfe des Systems mBank CompanyNet.
2. Jede Reklamation soll Folgendes enthalten:
  - 1/ eine ausführliche Beschreibung der Vorbehalte,
  - 2/ die Erwartungen des Kunden bezüglich der Reklamationsabwicklung,
  - 3/ die Kontonummer, den Kundennamen, die statistische Nummer REGON und
  - 4/ die Angaben zur Person, die die Reklamation vorbringt (Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail).
3. Wir bearbeiten Reklamationen möglichst schnell. Die Frist für die Reklamationsabwicklung soll nicht länger als 15 Werktage ab dem Tag, an dem wir die Reklamation erhalten haben, sein. In besonders komplizierten Fällen verlängern wir diese Frist bis auf maximal 35 Werktage, wovon wir den Kunden in Kenntniss setzen.
4. Wenn wir die Reklamation abgewickelt haben, unterrichten wir den Kunden über das Ergebnis der Reklamationsverfahrens. Wir antworten auf die Reklamation schriftlich oder mithilfe eines anderen dauerhaften Datenträgers.
5. Wenn wir die Reklamationsansprüche nicht anerkennen, kann der Kunde eine wiederholte Bearbeitung der Reklamation beantragen. Der Kunde stellt einen Nachprüfungsantrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem er die Antwort auf die Reklamation erhalten hat, unter Angabe der im Abs. 2 genannten Daten.

6. Unabhängig von dem Reklamationsverfahren kann der Kunde Ansprüche gegen uns gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften geltend machen.
7. Unsere Tätigkeit wird durch die polnische Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego) überwacht.

### **§ 71**

Wenn der Administrator des Systems mBank CompanyNet nicht die Konfigurationsänderungen vornehmen kann, zu denen er berechtigt ist – und zwar:

- 1/ aus von der Bank unabhängigen Gründen – kann der Kunde uns mit der Durchführung dieser Änderungen beauftragen. Die Anhänge sind der Bank zu liefern,
- 2/ aus Gründen, die aus der Funktion des Systems mBank CompanyNet folgen – kann die Anweisung elektronisch eingebracht werden. Es ist das Formular „Nachricht an die Bank“ auszuwählen.

### **§ 72**

1. Wir können dem Kunden elektronische Rechnungen für die von der Bank gelieferten Produkte und Dienstleistungen übermitteln.
2. Elektronische Rechnungen können im System mBank CompanyNet allen oder von uns aufgezeigten Anwendern übermittelt (bereitgestellt) werden.

### **§ 73**

1. Wir können dem Kunden Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen unter Verwendung des Systems mBank CompanyNet übermitteln.
2. Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen können im System mBank CompanyNet allen oder von uns aufgezeigten Anwendern übermittelt werden.
3. Wir können Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen folgendermaßen unterzeichnen:
  - 1/ mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, oder
  - 2/ mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel der Bank oder einem qualifizierten elektronischen Siegel der Bank, wenn die Willens- und Wissenserklärung und die Benachrichtigung mit Bankaktivitäten verbunden sind.
4. Gemäß Abs. 3 unterzeichnete Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen sind Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen gleichwertig, die von der Bank in schriftlicher Form zugestellt werden.
5. Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen, die gemäß Absatz 1 – 3 abgegeben werden, sind gegenüber dem Kunden wirksam.
6. Der Kunde verpflichtet sich zur Anmeldung im System mBank CompanyNet mindestens einmal wöchentlich, um sich mit eventuellen Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen, die von der Bank gemäß Absatz 1 – 3 abgegeben wurden, bekanntzumachen.

### **§ 74**

Gemäß Art. 384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 109 des Bankrechts sind diese Bedingungen bindend.

## Regeln der Zahlungsabwicklung bei der mBank

In den Regeln verwenden wir Begriffe, die wir wie folgt verstehen:

<b>1/ Bank/mBank</b>	mBank SA; in diesem Dokument verwenden wir auch Begriffe wie „wir“ (z. B. „wir führen durch“, „wir akzeptieren“, „wir ändern“),
<b>2/ Begünstigtenbank</b>	eine Bank oder Bankfiliale, ein Finanzinstitut oder ein internationales Finanzinstitut, das: a/ das Bankkonto des Begünstigten führt oder b/ leistet eine Zahlung an den Begünstigten,
<b>3/ Korrespondenzbank (Zwischenbank):</b>	a/ eine inländische oder ausländische Bank, die in ihren Büchern ein Konto in konvertierbaren Währungen für und im Namen der mBank führt oder b/ eine Bank, die ein Konto bei der mBank in konvertierbaren Währungen hat und an der Ausführung von Auslandszahlungen beteiligt ist,
<b>4/ Auftraggeberbank</b>	eine Bank oder Bankfiliale, ein Finanzinstitut oder ein internationales Finanzinstitut, das den Auftrag des Auftraggebers zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags an den Empfänger entgegennimmt,
<b>5/ Begünstigter (Empfänger)</b>	eine natürliche Person, eine juristische Person und eine Organisationseinheit, die keine juristische Person ist, der durch das Gesetz Rechtsfähigkeit verliehen wird und die Empfänger von Geldern ist, die Gegenstand einer Zahlungstransaktion sind,
<b>6/ BlueCash</b>	eine Plattform für Soforttransaktionen, die von Autopay SA verwaltet wird, das den Status eines nationalen Zahlungsinstituts hat,
<b>7/ Wertstellungsdatum</b>	der Zeitpunkt, ab dem bzw. bis zu dem mBank Zinsen auf dem Bankkonto gutgeschriebene oder von diesem abgebuchte Beträge berechnet,
<b>8/ Geschäftstag</b>	ein Tag, an dem die Bank für Kunden geöffnet ist. Dies ist jeder Tag von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage oder Tage, die in der Ankündigung der Bank zuvor als arbeitsfrei angekündigt wurden.
<b>9/ elektronische Vertriebskanäle</b>	Systeme mBank CompanyNet (mCN), Multicash, SwiftNet, über die die Bank Zahlungsaufträge entgegennimmt,
<b>10/ Elixir</b>	ein System für den Austausch elektronischer Zahlungsaufträge zwischen Banken, implementiert durch das Krajowa Izba Rozliczeniowa S.A.,
<b>11/ Express Elixir</b>	ein System für den sofortigen Austausch elektronischer Zahlungsaufträge, implementiert durch das Krajowa Izba Rozliczeniowa S.A.,
<b>12/ Annahmeschlusszeit</b>	die in der Tabelle der Annahmeschlusszeiten angegebene Zeit, bis zu der die Bank konkrete Aufträge zur Ausführung an einem bestimmten Geschäftstag entgegennimmt,
<b>13/ IBAN</b>	eine eindeutige Kennung. IBAN – Internationale Bankkontonummer für grenzüberschreitende Zahlungen. Kontonummern in diesem Format bestehen aus einem zweistelligen Ländercode, gefolgt von zwei Prüzziffern und bis zu 30 alphanumerischen Zeichen, die die Kontonummer angeben. Die Länge der Kontonummer hängt vom Land ab.
<b>14/ Kunde</b>	ein Unternehmer, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, sofern sie über Rechtsfähigkeit verfügt und Vertragspartei eines mit der Bank geschlossenen Bankkontovertrags ist,
<b>15/ SWIFT/BIC-Code</b>	ein 8 – oder 11-stelliger Identifikationscode für Finanzinstitute. Er besteht aus Zahlen und Buchstaben. Er wird bei Überweisungen zur Identifizierung der sendenden oder der begünstigten Bank verwendet.
<b>16/ MT-Nachricht</b>	einheitliche Nachrichten, die von SWIFT erstellt werden und zur Übermittlung von Informationen, einschließlich Banküberweisungen, im internationalen und nationalen Handel verwendet werden.
<b>17/ MX-Nachricht</b>	SWIFT-Nachrichtenstandard, der das auf ISO 20022 basierende XML-Format verwendet und zur Übermittlung von Informationen, einschließlich Banküberweisungen im internationalen und nationalen Handel, verwendet wird.
<b>18/ STP-Mechanismus</b>	automatischer Transaktionsabwicklungsmodus,

<b>19/ NRB</b>	eine eindeutige Kennung für die NRB – Bankkontonummer, die im Inlandsverkehr verwendet wird, wie in der Verordnung des Präsidenten der Polnischen Nationalbank Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 „Über die Nummerierung von Bankkonten bei Banken“ festgelegt. Die in diesem Format gespeicherte Kontonummer besteht aus 26 Ziffern. Es folgen zwei Ziffern, gefolgt von den acht Ziffern der Bankleitzahl und den 16 Ziffern der Kontonummer.
<b>20/ BEN/CRED Kostenoption</b>	Gebühren und Provisionen trägt der Empfänger (mBank belastet das in der Auslandszahlung angegebene Konto des Zahlers mit dem vollen Betrag und reduziert den Überweisungsbetrag um die an mBank zu zahlenden Gebühren und Provisionen, die vom Empfänger getragen werden),
<b>21/ OUR/DEBT Kostenoption</b>	Gebühren und Provisionen trägt ausschließlich der Kunde,
<b>22/ SHA/SHAR-Kostenoption</b>	Gebühren und Provisionen werden zwischen Auftraggeber und Begünstigtem aufgeteilt (der Auftraggeber trägt die Gebühren und Provisionen der mBank, der Begünstigte trägt alle anderen Gebühren und Provisionen),
<b>23/ Interne Inlandszahlung</b>	ein Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in PLN auf das entsprechende Konto bei der mBank, basierend auf den Anweisungen des Auftraggebers,
<b>24/ Externe Inlandszahlung</b>	ein Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in PLN auf ein entsprechendes Konto bei einer anderen Bank, basierend auf den Anweisungen des Auftraggebers, ausgeführt über die Systeme Elixir, SORBNET, Express Elixir und BlueCash : a/ <b>eingehend</b> – erhaltener Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in PLN auf das entsprechende Konto des Begünstigten bei der mBank, b/ <b>ausgehend</b> – ein Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in PLN auf das entsprechende Konto des Empfängers bei einer anderen inländischen Bank,
<b>25/ Interne Währungszahlung</b>	ein Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in einer Fremdwährung auf das entsprechende Konto innerhalb der mBank, basierend auf den Anweisungen des Auftraggebers,
<b>26/ Externe Auslandszahlung</b>	ein Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in Fremdwährung oder PLN auf ein entsprechendes Konto bei einer anderen ausländischen oder inländischen Bank, basierend auf den Anweisungen des Auftraggebers, ausgeführt über die Systeme SWIFT, SEPA, TARGET: a/ <b>eingehend</b> – ein Auftrag einer ausländischen Bank in Fremdwährung/PLN oder einer anderen inländischen Bank in Fremdwährung zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags auf das Konto des Begünstigten, b/ <b>ausgehend</b> – ein Auftrag an eine ausländische Bank in Fremdwährung/PLN oder an eine andere inländische Bank in Fremdwährung, einen bestimmten Geldbetrag auf das Konto des Empfängers zu überweisen, und zwar auf Grundlage der Anweisungen des Auftraggebers,
<b>27/ Poczta Polska</b>	ein Postbetreiber, der aufgrund einer Eintragung im Register der Postbetreiber zur Ausübung von Posttätigkeiten berechtigt ist, die in der Erbringung von Postdiensten im In – und Auslandsverkehr bestehen,
<b>28/ Bluecash – Überweisungsauftrag</b>	ein Auftrag, der bei einer anderen inländischen Bank, einem Teilnehmer des Bluecash – Systems, eingegangen (eingehend) oder abgegangen (ausgehend) ist, um auf Anweisung des Auftraggebers einen bestimmten Geldbetrag in PLN auf ein entsprechendes Konto bei einer Bank in Polen zu überweisen,
<b>29/ Elixir – Überweisungsauftrag</b>	ein Auftrag, der bei einer anderen inländischen Bank, einem Teilnehmer des Elixir – Systems, eingegangen (eingehend) oder abgegangen (ausgehend) ist, um einen bestimmten Geldbetrag in PLN auf ein entsprechendes Konto bei einer Bank in Polen zu überweisen, und zwar auf Grundlage der Anweisung des Auftraggebers.
<b>30/ EuroEkspres – Überweisungsauftrag</b>	ein an eine ausländische Bank oder eine andere inländische Bank, die am TARGET-System teilnimmt, gerichteter Auftrag in Euro zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags auf das entsprechende Konto gemäß den Anweisungen des Auftraggebers,
<b>31/ Express Elixir – Überweisungsauftrag</b>	ein Auftrag, der bei einer anderen inländischen Bank, einem Teilnehmer des Express Elixir – Systems, eingegangen (eingehend) oder abgegangen (ausgehend) ist, um einen bestimmten Geldbetrag in PLN auf ein entsprechendes Konto bei einer Bank in Polen zu überweisen, und zwar auf Grundlage der Anweisung des Auftraggebers,
<b>32/ SEPA-Überweisung</b>	Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Euro-Betrages von einem Euro-Konto auf ein entsprechendes Konto bei einer anderen ausländischen oder inländischen Bank (Teilnehmer des SEPA-Systems): a/ <b>eingehend</b> – von einer ausländischen oder einer anderen inländischen Bank über das SEPA-System empfangener Auftrag in Euro, einen bestimmten Geldbetrag zugunsten des Empfängers auf das entsprechende Konto zu überweisen, b/ <b>ausgehend</b> – ein Auftrag in Euro an eine ausländische oder inländische Bank, die am SEPA-System teilnimmt, mit dem Ziel, einen bestimmten Geldbetrag auf ein entsprechendes Konto bei einer Bank innerhalb der Europäischen Union zu überweisen, und zwar auf Grundlage der Anweisungen des Auftraggebers.
<b>33/ SOBRBNET-Überweisungsauftrag</b>	ein Auftrag, der bei einer anderen inländischen Bank, einem Teilnehmer des SORBNET-Systems, eingegangen (eingehend) oder abgegangen (ausgehend) ist, um einen bestimmten Geldbetrag in PLN auf ein entsprechendes Konto bei einer Bank in Polen zu überweisen, und zwar auf Grundlage der Anweisung des Auftraggebers.

<b>34/ Postanweisung</b>	Eine Anweisung der Poczta Polska, einen bestimmten Geldbetrag an den Empfänger zu liefern,
<b>35/ Massentransfer/Massentransfer Plus</b>	PLN – Überweisungsauftrag, der das Senden einer großen Anzahl von Aufträgen an viele verschiedene Konten ermöglicht,
<b>36/ PSP (Nicht-Bank – Zahlungsdienstleister)</b>	Zahlungsdienstleister und deren Vertreter,
<b>37/ mCN – Bestimmungen</b>	Bestimmungen des „mBank CompanyNet Online-Kundendienstsystems der mBank SA“,
<b>38/ Bankkontobestimmungen</b>	„Bestimmungen für die Eröffnung, Führung und Schließung von Bankkonten bei der mBank SA
<b>39/ ZURB-Vorschriften</b>	„Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines integrierten Bankkontos bei der mBank SA,
<b>40/ Verordnung 2023/1113</b>	Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Informationen bei Geldtransfers und bestimmten Kryptowerten und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849,
<b>41/ SEPA</b>	Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum – ein Raum, innerhalb dessen Bürger, Unternehmer und andere Einrichtungen in den Ländern der Europäischen Union sowie in Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein sowohl grenzüberschreitend als auch innerhalb der Mitgliedstaaten bargeldlose Zahlungen in Euro nach denselben Regeln, Rechtsvorschriften und Verpflichtungen vornehmen können.
<b>42/ SORBNET</b>	ein Abwicklungssystem für Großbetragszahlungen, das von der Polnischen Nationalbank (NBP) betrieben wird,
<b>43/ Die Website der Bank</b>	die Website der mBank-Gruppe, die sich auf dem Server der Bank unter der folgenden Adresse befindet: <a href="http://www.mbank.pl">www.mbank.pl</a> ; wir verwenden auch den Begriff „unsere Website“.
<b>44/ SWIFT</b>	Internationales System für elektronische Interbankenkommunikation,
<b>45/ Wechselkursstabelle</b>	Die Wechselkursstabelle der mBank. Sie bietet eine Übersicht über An – und Verkaufskurse sowie Durchschnittskurse für Fremdwährungen für bargeldlose und bargeldlose Zahlungen. Sie ist auf der mBank-Website und in den mBank-Filialen verfügbar. Sie ist am Tag und ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung für an diesem Tag abgeschlossene Transaktionen gültig.
<b>46/ TARGET</b>	das transeuropäische automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungssystem in Euro (EUR),
<b>47/ Tarif</b>	der bei der mBank geltende „Tarif für Bankgebühren und Provisionen bei der mBank für KMU und Unternehmen“,
<b>48/ AML-Gesetz</b>	Gesetz vom 1. März 2018 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
<b>49/ Zahlungsdienstegesetz</b>	Gesetz vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste,
<b>50/ Devisengesetz</b>	Gesetz vom 27. Juli 2002, Devisengesetz,
<b>51/ Auftrag</b>	eine Anweisung zur Durchführung von Geldzahlungen, die der Kunde über die Bank oder einen anderen Dienst erteilt, den der Kunde elektronisch über elektronische Vertriebskanäle bestellt,
<b>52/ Zahlungsauftrag (COBO)</b>	ein Zahlungsauftrag, bei dem der endgültige Empfänger der Überweisung nicht der Inhaber des Bankkontos ist, auf das der Überweisungsbetrag gutgeschrieben wird, sondern ein Dritter, in dessen Namen der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag entgegennimmt. Arten von COBO-Zahlungsaufträgen: a/ <b>COBO</b> (Collections on Behalf of) – hier sollten der Geldüberweisung Informationen über den endgültigen Empfänger beigefügt werden, b/ <b>COBO-X</b> (Collections on Behalf of – Exception) – wenn dem Geldtransfer keine Informationen über das Unternehmen/den Dritten beiliegen, weil dieser den Ausnahmen der Verordnung 2023/113 oder des Zahlungsdienstegesetzes unterliegt, gilt dies auch für das Liquiditätsmanagement im Rahmen der Gelder Dritter/Unternehmen.
<b>53/ POBO-COBO-Zahlungsauftrag</b>	ausgehender Zahlungsauftrag, der im Namen einer dritten Person/eines dritten Unternehmens und zu deren Gunsten ausgeführt wird,
<b>54/ Zahlungsauftrag (POBO)</b>	ein Zahlungsauftrag, bei dem der Hauptzahler nicht der Inhaber des mit dem Überweisungsbetrag belasteten Bankkontos ist, sondern ein Dritter, in dessen Namen der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag ausführt. Arten von POBO-Aufträgen: a/ <b>POBO</b> (Zahlungen im Auftrag von) – wobei der Geldtransfer von Informationen über den ursprünglichen Zahler begleitet wird, b/ <b>POBO-X</b> (Payments on Behalf of – Exception) – wenn der Geldtransfer nicht mit Informationen über den ursprünglichen Zahler verbunden ist, weil er den Ausnahmen der Verordnung 2023/113 oder des Gesetzes über Zahlungsdienste unterliegt, gilt dies auch für das Liquiditätsmanagement im Rahmen von Geldern Dritter/Unternehmen.
<b>55/ Rektor (Zahler)</b>	eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit, die keine juristische Person ist, aber nach dem Gesetz über Rechtsfähigkeit verfügt, die einen Zahlungsauftrag für die Überweisung von Geldern erteilt.

## I. ALLGEMEINE ZAHLUNGSREGELN

1. Wir verarbeiten Zahlungen auf der Grundlage der Anweisungen des Kunden gemäß geltendem Recht, den ZURB-Bestimmungen, den Bankkontobestimmungen, dem Bankkontovertrag und den bei der Bank geltenden Bestimmungen.
2. Zur Abwicklung eines Auftrags an die Bank benötigen wir mindestens die Kontonummer und den Namen der beteiligten Parteien. Detaillierte Informationen sind abhängig von der Zahlungsart und finden Sie in den nachfolgenden Abschnitten.
3. Wir verwenden die NRB – oder IBAN-Kontonummer als Grundlage zur Identifizierung eines mBank-Kunden bei der Ausführung von Zahlungstransaktionen.
4. Ein Auftrag gilt als zugunsten des jeweiligen Bankkunden ausgeführt, wenn er gemäß der eindeutigen Kennung ausgeführt wurde, unabhängig von etwaigen weiteren vom Absender bereitgestellten Informationen.
5. Wir erfassen eingehende Zahlungen aus dem In – und Ausland ausschließlich anhand der im Zahlungseingang enthaltenen Kontonummer des Empfängers. Eine Namensabgleichung mit der Kontonummer des Empfängers findet nicht statt.
6. Wenn der Auftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung lautet, verwenden wir für seine Abwicklung den von der mBank festgelegten Wechselkurs auf Grundlage des aktuellen Wechselkurses auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags, der nicht schlechter sein darf als der Kauf – oder Verkaufskurs aus der zum Zeitpunkt der Ausführung der Abwicklung bei der Bank geltenden Wechselkursstabelle.
7. Zahlungseingänge:
  - 1/ Eine eingehende Zahlung ist ein in P oder einer Fremdwährung ausgedrückter Auftrag einer anderen Bank, der die Anweisung enthält:
    - a/ dem angegebenen Bankkundenkonto einen bestimmten Betrag gutschreiben oder
    - b/ Bargeld an einen bestimmten Begünstigten auszahlen oder
    - c/ Überweisen Sie Geld auf das Konto des Empfängers bei einer anderen Bank.
  - 2/ Wir verarbeiten eingehende Zahlungen:
    - a/ automatisch oder
    - b/ manuell.
  - 3/ Sind für die Ausführung einer eingehenden Zahlung aufgrund darin enthaltener ungenauer Anweisungen oder nicht standardisierter Vereinbarungen mit dem Kunden zusätzliche Vorkehrungen erforderlich, so werden wir die Gutschrift auf dem Konto des Kunden nach Klärung der Unklarheiten am nächsten für die Bank möglichen Geschäftstag vornehmen.
8. Zahlungsausgänge:
  - 1/ Die Bank führt eine ausgehende Zahlung aus, sofern:
    - a/ Aufgabe einer ordnungsgemäßen Bestellung durch eine autorisierte Person, die folgende Daten enthält:
      - i. die Kontonummer des Kunden, von dem wir Geld überweisen,
      - ii. Name und Kontaktdaten des Kunden, wenn die Bestellung auf Papier erfolgt,
      - iii. die Bankkontonummer des Empfängers, auf die die Überweisung erfolgen soll. Bei Überweisungen in ein Land der Europäischen Union empfehlen wir das IBAN-Format.
      - iv. Name des Begünstigten,
      - v. Kontaktdaten des Empfängers, einschließlich des Landes (bei Auslandszahlungen),
      - vi. SWIFT/BIC-Code der Empfängerbank oder vollständiger Name der Empfängerbank – wir empfehlen die Angabe des SWIFT/BIC-Codes (bei Auslandszahlungen),
      - vii. Überweisungsbetrag und Währung,
      - viii. Eigentumsübertragung,
      - ix. Ausführungssystem (für Inlandszahlungen),
      - x. Ausführungsmodus (für Auslandszahlungen),
      - xi. Kostenoption. Wenn wir eine Überweisung in ein Land senden, das dem Payment Services Act unterliegt, ist die einzige Kostenoption SHA/SHAR (für Auslandszahlungen),
      - xii. Datum der Fertigstellung,
    - b/ Autorisierung der Bestellung durch den Kunden, d. h. seine Zustimmung zur Zahlung:
      - i. wenn der Auftrag auf Papier bei der Bank eingereicht wurde, Vorlage eines Dokuments, das die Identifizierungsdaten des Auftraggebers und die Übereinstimmung der Unterschrift auf dem Zahlungsauftrag mit der bei der Bank eingereichten Unterschriftenprobe bestätigt,
      - ii. bei Bestellungen über elektronische Vertriebskanäle die Einholung einer Bestätigung der Bestellautorisierung, die durch die spezifischen Verfahren der jeweiligen Anwendung definiert ist,
    - c/ Sicherstellung einer ausreichenden Deckung des Kontos zur Ausführung der Zahlung und zur Deckung der Gebühren und Provisionen der Bank am Tag der Auftragsausführung.
9. Wir sind berechtigt, die Ausführung einer Bestellung zu verweigern, wenn:
  - 1/ der Absender im Auftrag die für die Auftragsbefreiung erforderlichen Daten nicht angegeben hat oder die Daten widersprüchlich oder unvollständig sind,
  - 2/ die Ausführung des Auftrags gegen gesetzliche Bestimmungen, internationale Abkommen oder Interbankenvereinbarungen verstoßen würde,
  - 3/ wir die Identität des Bestellers nicht eindeutig feststellen können oder dieser einen eingeschränkten Ausweis verwendet,
  - 4/ die Angaben auf der Bestellung nicht mit den uns vorliegenden Daten, einschließlich der Unterschriftenprobe, übereinstimmen,
  - 5/ wenn die Bankkontonummer nicht den Anforderungen des NRB/IBAN-Standards entspricht,
  - 6/ das Bankkonto nicht über ausreichende Mittel zur Ausführung der Bestellung verfügt,
  - 7/ auf dem Bankkonto ist kein ausreichendes Guthaben vorhanden, um die an die Bank zu zahlenden Gebühren/Provisionen im Zusammenhang mit der erteilten Bestellung zu decken,
  - 8/ autorisierte Stellen haben Abhebungen von einem Bankkonto verboten,
  - 9/ Ausfall des IT-Systems der mBank, der die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verhindert,
  - 10/ wenn der Empfänger/Zahler der Zahlung eine Einrichtung ist, die auf den Listen der Personen, Gruppen und Einrichtungen steht, für die nach dem Recht der Europäischen Union, den allgemein geltenden nationalen Gesetzen und dem OFAC (Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums) besondere restriktive Maßnahmen gelten,
  - 11/ wenn der Empfänger/Zahler der Zahlung eine Person/ein Unternehmen aus einem Land (Gebiet) ist, das Sanktionen von EWR-Ländern oder US-Behörden (für Auslandszahlungen) unterliegt,
  - 12/ wenn nach Auffassung der Bank eine begründete Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Auslandszahlung aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Lage im Land der Bank des Begünstigten oder aus Gründen, die dieser Bank oder zwischengeschalteten Banken (bei Auslandszahlungen) zuzuschreiben sind, nicht ausgeführt werden kann.
10. Wenn uns höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen daran hindern, können wir eine Bestellung möglicherweise nicht erfüllen.
11. Wir können die Ausführung eines Auftrags aussetzen, wenn ein Ausfall des IT – oder Telekommunikationssystems den Zugriff auf Buchhaltungsunterlagen und die laufende Verwaltung der Bankkonten verhindert.
12. Zur Sicherheit der Gelder auf Ihrem Konto können wir einen Zahlungsauftrag vorübergehend aussetzen oder dessen Bearbeitung ablehnen, wenn:

- 1/ wir den Verdacht haben, dass der Kunde die Bestellung aufgrund von Betrug oder Missbrauch aufgegeben hat,
- 2/ wir Zweifel haben, ob der Überweisungsbetrag den Wünschen des Kunden entspricht,
- 3/ die Transaktion bezieht sich auf ein Drittland mit hohem Risiko, das von der Europäischen Kommission in einem gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2015/849 erlassenen delegierten Rechtsakt identifiziert wurde, wenn wir vom Kunden innerhalb der angegebenen Frist keine zusätzlichen und ausreichenden Informationen und Erklärungen erhalten bezüglich:
  - a/ Kunde und wirtschaftlicher Eigentümer,
  - b/ die beabsichtigte Art der Wirtschaftsbeziehungen,
  - c/ die Herkunft der Vermögenswerte des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie die Herkunft der Vermögenswerte, über die der Kunde und der wirtschaftsberechtigte im Rahmen von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen verfügen,
  - d/ Informationen über die Gründe und Umstände beabsichtigter oder abgeschlossener Transaktionen.
13. Die in Punkt 12 genannten Maßnahmen sowie weitere, durch die Zahlungssicherheit gebotene Präventivmaßnahmen stellen keinen Vertragsbruch seitens der Bank dar. Wir werden einen suspendierten Auftrag bearbeiten, sobald der Grund für die Suspendierung nicht mehr besteht. Sollten wir Zweifel haben, ob eine Überweisung mit Wissen und Zustimmung des Kunden erfolgte oder ob der Überweisungsbetrag seinen Wünschen entspricht, werden wir versuchen, den zur Auftragsautorisierung berechtigten Benutzer zu kontaktieren. Wir können einen Auftrag nicht bearbeiten, wenn er verdächtig ist oder wir den Kunden nicht telefonisch zur Bestätigung erreichen können.
14. Über die Ablehnung der Ausführung eines Auftrags von einem Bankkonto und die Gründe hierfür werden wir den Kunden so schnell wie möglich nach deren Feststellung informieren.
15. Den Betrag der Zahlungstransaktion schreiben wir dem Bankkonto des Empfängers bei einer Zahlung nach dem Zahlungsdienstegesetz spätestens bis zum Ende des nächsten Werktages nach Eingang der Bestellung gut, in den übrigen Fällen gemäß dem vom Kunden angegebenen Verfahren.
16. Wir haften nicht für die Nichtausführung oder nicht ordnungsgemäße Ausführung einer Zahlungstransaktion, wenn:
  - 1/ die Gründe beim Auftraggeber oder Begünstigten liegen,
  - 2/ die Gründe auf Seiten der auftraggebenden Bank oder der Korrespondenzbank liegen,
  - 3/ die Ursachen auf höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen zurückzuführen sind,
  - 4/ die Gründe auf rechtlichen Beschränkungen beruhen,
  - 5/ der Empfänger/Zahler der Zahlung ist eine Entität, die auf den Listen der Personen, Gruppen und Entitäten aufgeführt ist, auf die nach dem Recht der Europäischen Union, allgemein geltenden nationalen Vorschriften und dem OFAC (Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums) – für Auslandszahlungen – besondere restriktive Maßnahmen angewendet werden,
  - 6/ der Begünstigte/Zahler eine Person/ein Unternehmen aus einem Land (Gebiet) ist, das Sanktionen von EWR-Ländern oder US-Behörden unterliegt.
17. Für die Folgen falscher oder unleserlicher Angaben bei einer ausgehenden Zahlungsanweisung sind wir nicht verantwortlich.
18. Wir bearbeiten angenommene Kundenaufträge innerhalb der von der Bank festgelegten Annahmeschlusszeiten. Vor Annahmeschluss eingehende Aufträge werden noch am selben Geschäftstag bearbeitet, sofern der Kunde über ausreichende Deckung bei der Bank verfügt. Nach Annahmeschluss eingehende Aufträge werden am nächsten Geschäftstag bearbeitet.
19. Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs und weitere Eingriffe zur ordnungsgemäßen Zahlungsabwicklung erheben wir Provisionen und Gebühren in der im Tarif festgelegten Höhe und zu den festgelegten Konditionen.

## II. INTERNE ÜBERWEISUNGEN BEI DER MBANK

1. Wir führen interne Zahlungen durch, wenn sowohl der Zahler als auch der Empfänger über ein Konto bei der Bank verfügen (im Privat – und Firmenkundengeschäft).
2. in den in der Wechselkursstabelle aufgeführten Fremdwährungen.
3. Eine ausgehende interne Zahlung verarbeiten wir, wenn der Kunde einen vollständigen, korrekt ausgefüllten internen Inlandszahlungsauftrag oder einen internen Währungszahlungsauftrag übermittelt.
4. Die Bedingungen für die Ausführung, Durchführung und Gründe für die Ablehnung einer internen Zahlung durch die Bank sind in Kapitel I „Allgemeine Grundsätze der Zahlungsausführung“ dargestellt.
5. Wenn wir den Zahlungsbetrag umrechnen müssen, verwenden wir den von der Bank festgelegten Wechselkurs auf Grundlage des aktuellen Wechselkurses auf dem Devisenmarkt (wie in der Beschreibung der Devisentransaktionen unter <https://www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/rynki-finansowe/nowa-dokumentacja/opisy-transakcji-walutowych/> definiert) zum Zeitpunkt der Auftragsausführung, der nicht schlechter sein darf als der An – oder Verkaufskurs aus der zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung bei der Bank geltenden Wechselkursstabelle.
6. Wir können in gesonderten Vereinbarungen mit dem Kunden abweichende Regelungen für interne Zahlungen festlegen.

## III. Inlandszahlungen in PLN

1. Wir wickeln Inlandszahlungen ab über:
  - 1/ Elixir wenn:
    - a/ der vom Auftraggeber getätigte Überweisungsbetrag unter 1.000.000 PLN liegt,
    - b/ die Anordnung erfolgt zugunsten der Sozialversicherungsanstalt, der Steuer – und Zollbehörden,
  - 2/ SORBNET, wenn:
    - a/ der vom Auftraggeber getätigte Überweisungsbetrag mindestens 1.000.000 PLN beträgt,
    - b/ der vom Auftraggeber übermittelte Überweisungsbetrag unter 1.000.000 PLN liegt, der Auftraggeber in der Anweisung jedoch SORBNET als Abwicklungssystem angegeben hat.
2. Eine Inlandszahlung in PLN, die von einer anderen Inlandsbank über das elektronische Interbanken-Abwicklungssystem Elixir oder SORBNET zugunsten eines Kunden mit einem Konto bei der Bank eingeht, wird automatisch abgewickelt (STP-Mechanismus), wenn:
  - 1/ die bei der Überweisung angegebene NRB-Kontonummer korrekt ist,
  - 2/ das Konto wird in PLN geführt,
  - 3/ Das Konto wird in einer anderen Währung als PLN geführt. Die Abrechnung dieses Kontos erfolgt zum entsprechenden Wechselkurs gemäß der aktuellen Wechselkursstabelle (die Umrechnungstransaktion findet statt, es sei denn, das Hauptkonto des Kunden wird bei der automatischen Suche in PLN identifiziert und gutgeschrieben) – für Zahlungen, die über das Elixir – System erfolgen.

## EXPRESS ELIXIR SOFORTÜBERWEISUNGEN

1. Elixir Sofortüberweisung ist eine inländische Zahlung in PLN vom Bankkonto des Kunden in PLN an den Empfänger, dessen Konto bei einem anderen Unternehmen geführt wird, das Teilnehmer des Express – Systems ist. Elixir.
2. Im Express Elixir – System führen wir Überweisungsaufträge aus, wenn der Kunde den Express Elixir – Parameter im mBank CompanyNet – System ausgewählt hat.

3. Elixir – Transfer wird durchgeführt:
  - 1/ nur innerhalb des Express Elixir – Systems Teilnehmer,
  - 2/ entsprechend den Verfügbarkeitszeiten der Teilnehmer am Express Elixir – System,
  - 3/ vorausgesetzt, dass Teilnehmer gleichzeitig im Express Elixir – System verfügbar sind.
4. Elixir – Überweisungsauftrag führt zur Ausführung dieser Überweisung ohne unangemessene Verzögerung nach der Autorisierung des Express Elixir – Auftrags – vorausgesetzt, dass die Bank und die Stelle, die das Konto des Überweisungsempfängers im Express Elixir – System führt, gleichzeitig verfügbar sind.
5. Die aktuelle Verfügbarkeitsstabelle der einzelnen Banken im Express Elixir – System ist im mBank CompanyNet – System verfügbar.
6. Das Limit einer einzelnen Bestellung für Sofortüberweisungen im Express Elixir – System wird auf unserer Website veröffentlicht: <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-biezaca/przelewy-przekazy/przelew-natychmiastowy/>
7. Das Inlandsüberweisungsauftragsformular im mBank CompanyNet – System enthält Informationen über:
  - 1/ Bankverfügbarkeitszeiten im Express Elixir – System
  - 2/ aktuelle Liste und Verfügbarkeitszeiten der inländischen Banken, die zum Express Elixir – System gehören.
8. Von der Autorisierung der Bestellung bis zur Belastung des Kundenkontos sperren wir Gelder in Höhe der Express Elixir – Überweisung und der Überweisungsgebühren auf dem Konto des Kunden.
9. Der Kunde kann eine autorisierte Express Elixir – Überweisung außerhalb der Zeit der gleichzeitigen Verfügbarkeit der Bank (der Auftraggeberbank) und der Empfängerbank im Express Elixir – System – bis zu ihrer Ausführung – stornieren.

#### BLUECASH SOFORTÜBERWEISUNGEN

1. Bei der Blue Cash Sofortüberweisung handelt es sich um eine Inlandszahlung in PLN:
  - 1/ vom in PLN geführten Bankkonto des Kunden,
  - 2/ zugunsten eines Begünstigten, der ein Konto hat, das von einer anderen Stelle – einem Teilnehmer des Blue Cash Payment Systems – geführt wird.
2. Im BlueCash – System führen wir Überweisungsaufträge aus, wenn der Kunde den Parameter BlueCash im mBank CompanyNet – System ausgewählt hat.
3. Die BlueCash – Überweisung wird durchgeführt:
  - 1/ nur für BlueCash – Systemteilnehmer,
  - 2/ entsprechend den Verfügbarkeitszeiten der Teilnehmer am BlueCash – System,
  - 3/ vorausgesetzt, dass Teilnehmer gleichzeitig im BlueCash – System verfügbar sind.
4. BlueCash – Überweisungsauftrag führt zur Ausführung dieser Überweisung ohne unnötige Verzögerung nach der Autorisierung des BlueCash – Auftrags – vorausgesetzt, dass die Bank und die Stelle, die das Konto des Überweisungsempfängers im BlueCash – System führt, gleichzeitig verfügbar sind.
5. Das Limit für einen einzelnen Auftrag für Sofortüberweisungen im BlueCash – System wird auf unserer Website veröffentlicht: <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-biezaca/przelewy-przekazy/przelew-natychmiastowy/>
6. Das Inlandsüberweisungsauftragsformular im mBank CompanyNet – System enthält Informationen über:
  - 1/ Bankverfügbarkeitszeiten im BlueCash – System,
  - 2/ Aktuelle Liste und Öffnungszeiten der inländischen Banken, die dem BlueCash – System angehören.

#### STOFFÜBERTRAGUNG/STOFFÜBERTRAGUNG PLUS

1. Mittels einer Massenüberweisung kann der Kunde Inlandsüberweisungsaufträge ausführen, darunter auch Überweisungen auf das von der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) zugewiesene Beitragskonto, die ausschließlich auf eigene Weisung des Kunden erfolgen.
2. Der Kunde von Massenüberweisung Plus kann Inlandsüberweisungsaufträge ausführen, darunter auch Überweisungen auf das von der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) zugewiesene Beitragskonto und Steuerüberweisungen, die auf eigene Weisung des Kunden oder auf Weisung Dritter erfolgen.
3. Der Kunde kann im System mBank CompanyNet Aufträge vom Typ „Mass Transfer“ oder „Mass Transfer Plus“ erteilen, wobei die Bank in einem Auftrag eine Datei mit einer bestimmten Anzahl von Teilaufträgen zur Ausführung erhält.
4. Aufträge für Massentransfers und Massentransfers Plus können nur von Massentransferkonten übermittelt werden, die der Kunde im Massentransfer – oder Massentransfer-Plus-Vertrag oder in einer gesonderten, von der Bank akzeptierten Anweisung angegeben hat.
5. Wir verarbeiten Mass Transfer und Mass Transfer Plus nur in PLN.
6. Wir verarbeiten Mass Transfers und Mass Transfer Plus bis zur Grenze des Mass Transfer-Kontostands und aller auf diesem Konto gewährten Gutschriften im Rahmen einer separaten Vereinbarung.
7. Das Massentransferkonto wird mit dem Gesamtbetrag zur Ausführung angenommenen Teilaufträge vom Typ „Massentransfer Plus“ belastet.
8. Teilaufträge, die im Mass Transfer und Mass Transfer Plus enthalten sind, führen wir an dem vom Kunden für den Mass Transfer-Auftrag angegebenen Ausführungstag aus, auch wenn der Inhalt der einzelnen Teilaufträge darauf schließen lässt, dass diese an einem anderen Geschäftstag ausgeführt werden sollen.

#### IV. AUSLANDSZAHUNGEN

##### ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG EINGEHENDE AUSLANDSZAHUNGEN

1. Wir wickeln eine eingehende Auslandszahlung automatisch ab, wenn:
  - 1/ die Angaben zum Auftraggeber und Begünstigten gemäß den Anforderungen der Verordnung 2023/1113 positiv und automatisch überprüft wurden,
  - 2/ die bei der Überweisung angegebene IBAN-Kontonummer korrekt ist und
  - 3/ die Währung, in der wir das Konto führen, mit der Eingangswährung übereinstimmt oder die Buchung auf diesem Konto automatisch mit dem entsprechenden Umrechnungskurs gemäß der aktuellen Wechselkursstabelle erfolgt (eine Währungsumrechnungstransaktion führen wir durch, wenn bei der automatischen Suche nach dem Hauptkonto des Kunden in der Eingangswährung dieses Konto nicht identifiziert und nicht gutgeschrieben wurde).
2. Eine eingehende Auslandszahlung im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes führen wir durch Gutschrift auf dem Konto des Empfängers am Tag der Gutschrift auf dem Girokonto der Bank aus, sofern dieser Tag ein Geschäftstag ist, spätestens am Ende des Geschäftstages der Bank.
3. Eingehende Auslandszahlungen, die nicht dem Zahlungsdienstegesetz unterliegen, werden durch Gutschrift auf dem Konto des Empfängers am Tag des Geldeingangs auf dem Girokonto der Bank bearbeitet, sofern dieser Tag ein Geschäftstag ist und die Nachricht innerhalb der geltenden Annahmeschlusszeiten bei der Bank eingeht. Erhält die Bank eine Zahlung mit aktuellem Valutadatum nach der geltenden Annahmeschlusszeit, behandeln wir diese als Auftrag vom nächsten Geschäftstag und erfassen sie mit Valutadatum des darauffolgenden Geschäftstags.

4. Für die Bearbeitung eingehender Auslandszahlungen erheben wir eine Gebühr in Höhe und zu den Konditionen, die im Tarif angegeben sind. Diese Gebühr wird gesondert erhoben und mindert den Bestellwert nicht.

#### ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG AUSGEHENDER AUSLANDSZAHLUNGEN

1. Wir senden internationale Zahlungen sowohl im MX – als auch im MT-Format.
2. Die MX-Nachricht enthält strukturierte Daten und zusätzliche Felder, die im MT-Format nicht vorhanden sind. Muss eine Zahlung vom MX-Format in das MT-Format konvertiert werden, das weniger Platz für Informationen und eine Transaktionsbeschreibung bietet, können Daten abgeschnitten werden. In diesem Fall erscheint am Ende der Zeile ein zusätzliches „+“-Zeichen.
3. Eine ausgehende Auslandszahlung verarbeiten wir, wenn der Kunde einen vollständigen und korrekt ausgefüllten ausgehenden Auslandszahlungsauftrag übermittelt.
4. Abhängig von der Transaktionswährung und der Wahl des Kunden verarbeiten wir Zahlungen auf folgende Weise:
  - 1/ STANDARD – Ausführungsmodus des Auftrags am Valutatag für die Empfängerbank D+2, wobei D das Datum der Ausführung des Auftrags des Kunden durch die Bank ist,
  - 2/ DRINGEND – Ausführungsmodus des Auftrags am Valutatag für die Bank des Begünstigten D+1, wobei D das Datum der Ausführung des Auftrags des Kunden durch die Bank ist,
  - 3/ EXPRESS – Auftragsausführungsmodus am Valutatag für die Empfängerbank D, wobei D das Datum der Ausführung des Kundenauftrags durch die Bank ist.
5. Um sicherzustellen, dass der Auslandsauftrag den Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes entspricht, ändern wir den Auftragsmodus – von STANDARD auf EILIG.
6. Für Überweisungen, die dem Zahlungsdienstegesetz unterliegen, beträgt die maximale Abwicklungsfrist 1 Werktag (T+1). Diese Frist wird ab dem Datum gezählt, an dem die Bank den Auftrag des Kunden ausführt.
7. Wir verarbeiten ausgehende internationale Zahlungen mit den Kostenoptionen SHA/SHAR, OUR/DEBT, BEN/CRED.
8. Wir wickeln Auslandszahlungen, die dem Zahlungsdienstegesetz unterliegen, ausschließlich mit der Kostenoption SHA/SHAR ab.
9. Um sicherzustellen, dass die Auslandsbestellung den Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes entspricht, ändern wir die Kostenoption von BEN/CRED bzw. OUR/DEBT auf SHA/SHAR.
10. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Kunde verpflichtet, der Bank Unterlagen über ausgehende Auslandszahlungen in der in diesen Bestimmungen festgelegten Form, Inhalt und Frist vorzulegen.
11. Wenn wir eine Rückerstattung für eine Auslandszahlung erhalten, befolgen wir die Regeln für eingehende Auslandszahlungen.
12. Wir führen Auslandszahlungen auf Grundlage der vom Kunden angegebenen Empfängerbankdaten durch.
13. Wir haben das Recht, die Bank auszuwählen, über die wir den Auftrag ausführen, und die zwischengeschaltete Bank hat auch das Recht, die Vermittlung anderer Banken in Anspruch zu nehmen.
14. Der Kunde übernimmt alle Verpflichtungen und Konsequenzen, die sich aus der Ausführung von Zahlungen durch an der Auftragsausführung beteiligte Zwischenbanken ergeben, und zwar gemäß den im Land dieser Banken geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten.
15. Für ausgehende internationale Zahlungen erheben wir eine Gebühr in der im Tarif angegebenen Höhe und zu den angegebenen Bedingungen. Wir erheben die Gebühr separat – wir reduzieren den Bestellbetrag nicht, außer bei Bestellungen mit der Kostenoption BEN/CRED.

#### REGELN FÜR ZAHLUNGEN PER EUROEKSPRES-ÜBERWEISUNG

1. EuroEkspres – Überweisungsaufträge in Euro werden im MX-Format ausgeführt.
2. EuroEkspres – Überweisungsaufträge aus, wenn der Kunde vollständige, korrekt ausgefüllte Aufträge von einem in Euro geführten Konto in elektronischer Form im System mBank CompanyNet einreicht.
3. EuroEkspres – Überweisungen können nur ausgeführt werden, wenn die Bank des Empfängers am TARGET2-System teilnimmt. Die Teilnahme wird bei der Auftragserteilung im Electronic-Banking-System überprüft.
4. Besondere Bedingungen für die Ausführung des EuroEkspres – Überweisungsauftrags durch die Bank :
  - 1/ Übermittlung eines korrekten Auftrags durch eine autorisierte Person über das Online-Banking-System mBank CompanyNet, der folgende Daten enthält:
    - a/ die im IBAN-Standard angegebene Kontonummer des Empfängers,
    - b/ Name und Kontaktdaten (Land und Ort erforderlich) des Begünstigten,
    - c/ SWIFT/BIC-Code der Bank des Begünstigten (TARGET-Teilnehmer),
    - d/ Kostenoption – SHAR (d. h. die Kosten der sendenden Bank trägt der Auftraggeber, die Kosten der Drittbanken trägt der Empfänger).
5. Wenn wir eine Rückerstattung für eine EuroEkspres – Überweisung erhalten, befolgen wir die Regeln für eingehende Auslandszahlungen.

#### REGELN FÜR DIE ZAHLUNGS AUSFÜHRUNG IN FORM EINER EINGANGS-SEPA-ÜBERWEISUNG

Eingehende SEPA-Überweisungen in Euro verarbeiten wir gemäß den Regeln für die Abwicklung eingehender Auslandszahlungen.

#### REGELN FÜR DIE ZAHLUNGS AUSFÜHRUNG IN FORM AUSGEHENDER SEPA-ÜBERWEISUNGEN

1. Ausgehende SEPA-Überweisungen verarbeiten wir in Euro, wenn der Kunde vollständige und korrekt ausgefüllte Aufträge in elektronischer Form übermittelt. von einem in Euro geführten Konto.
2. SEPA-Überweisungen können nur ausgeführt werden, wenn die Bank des Empfängers am SEPA-System teilnimmt. Die Teilnahme wird bei der Auftragserteilung über elektronische Vertriebswege nachgewiesen.
3. Besondere Bedingungen für die Ausführung einer ausgehenden SEPA-Überweisung durch die Bank:
  - 1/ Übermittlung einer korrekten Bestellung durch eine autorisierte Person über elektronische Vertriebskanäle mit folgenden Daten:
    - a/ die im IBAN-Standard angegebene Kontonummer des Empfängers,
    - b/ Name und Kontaktdaten (Land erforderlich) des Begünstigten,
    - c/ Kostenoption – SHAR (d. h. die Kosten der sendenden Bank trägt der Auftraggeber, die Kosten der Drittbanken trägt der Empfänger).
4. Wir prüfen die Übereinstimmung des erhaltenen BIC-Codes der Empfängerbank mit dem angegebenen IBAN-Konto und ändern den BIC basierend auf der IBAN, wenn keine Übereinstimmung vorliegt.
5. Die maximale Abwicklungsdauer für eine SEPA-Überweisung beträgt 1 Geschäftstag (T+1), gerechnet ab dem Datum der Ausführung des Kundenauftrags durch die Bank und hängt von der Art der Auftragsausführung durch die Bank des Empfängers ab.
6. Der Kunde kann eine ausgeführte SEPA-Überweisung widerrufen.
7. Die Stornierung einer SEPA-Überweisung (Rückrufnachricht) kann ausschließlich über das System mBank CompanyNet beauftragt werden und ist innerhalb von 13 Monaten ab dem Datum der Auftragsabwicklung aus den drei folgenden Gründen möglich:
  - 1/ ungültige IBAN,

- 2/ falscher Betrag,
  - 3/ ein anderer Grund.
8. Sobald die Bank des Begünstigten die Rückrufnachricht erhält, sollte sie innerhalb von 15 Tagen:
    - 1/ eine negative Antwort senden oder
    - 2/ die Bestellung zurücksenden.
  9. Gibt die Bank des Empfängers einen Auftrag zur Ausführung eines Widerrufs einer SEPA-Überweisung zurück, ist sie berechtigt, hierfür eine Gebühr zu erheben, die den Betrag des ursprünglichen Auftrags mindert.

#### REGELN FÜR DIE BEARBEITUNG VON BESTELLUNGEN IN CHINESISCHEN YUAN „CNY“

1. Abwicklungen in chinesischem Renminbi („CNY“) unterliegen strengen Vorschriften und werden von der Regierung der Volksrepublik China („VRC“) überwacht. Die folgenden Richtlinien dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Die People's Bank of China (PBOC) hat die endgültige Entscheidungsbefugnis über die geltenden Vorschriften und Richtlinien für CNY-Transaktionen.
2. Alle Kunden, die mit Gegenparteien aus der Volksrepublik China (mit Ausnahme der Gebiete Hongkong, Macau und Taiwan) zusammenarbeiten, können von der Abwicklung in CNY profitieren.
3. Der Kunde muss über eine Urkunde verfügen, die den Rechtsanspruch auf die Überweisung oder Abwicklung bescheinigt. Auf Verlangen unserer Abwicklungsstelle, der Commerzbank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, können wir deren Vorlage verlangen.
4. Der Umtausch und die Abrechnung in CNY sind nur bei der Abwicklung von Handelsverträgen des Kunden möglich. Der Umtauschbetrag darf nicht höher sein als die in den Handelsdokumenten für die gekaufte Ware angegebenen Beträge.
5. Begünstigter der Transaktion kann nur ein chinesischer Unternehmer sein, der über die entsprechenden Lizenzen für Import – und Exportaktivitäten verfügt.
6. Der Name des chinesischen Auftragnehmers muss in englischer Sprache angegeben werden und mit dem Namen in der Handelsvereinbarung (im Vertrag, auf der Rechnung) übereinstimmen; vom Kunden verwendete Abkürzungen können zur Ablehnung der Transaktion führen.
7. Die Kontonummer, auf die wir die Zahlung überweisen, lautet auf CNY und der Inhaber dieses Kontos ist keine natürliche Person.

#### V. POSTANWEISUNG

1. Dies ist ein Service von Poczta Polska, mit dem Kunden die Zahlung eines bestimmten Betrags an eine Person anordnen können:
  - 1/ an die angegebene Adresse,
  - 2/ bei der gewählten Postfiliale (postlagernd).
2. Der Kunde kann über das System mBank CompanyNet einen Auftrag zur Ausführung einer Postanweisung auf dem Gebiet der Republik Polen erteilen:
  - 1/ die Überweisung wird dem Empfänger gemäß den geltenden Vorschriften an die angegebene Adresse zugestellt,
  - 2/ na poste restante – der Kunde gibt eine bestimmte polnische Postfiliale an, in der der Empfänger die Zahlungsanweisung abholen soll. Eine solche Zahlungsanweisung muss Folgendes enthalten:
    - a/ Vor – und Nachname bzw. Name (Firma) des Überweisungsempfängers,
    - b/ korrekte Kennzeichnung von Postlagernden,
    - c/ die korrekte Postleitzahl der ausgewählten Einrichtung sowie der Name der Stadt.
3. Der Kunde stimmt der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Poczta Polska zu, indem er einen Auftrag zur Ausführung einer Postanweisung über das System mBank CompanyNet erteilt.
4. Poczta Polska verarbeitet die Daten der Empfänger der vom Kunden angegebenen Postanweisung als unabhängiger Verantwortlicher für personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO.
5. Poczta Polska ist gemäß dem Gesetz vom 23. November 2012 – Postgesetz – verpflichtet, das Postgeheimnis zu wahren, d. h. die Vertraulichkeit von Daten zu gewährleisten, die sich auf Folgendes beziehen:
  - 1/ Unternehmen, die Postdienste nutzen und
  - 2/ Umfang der erbrachten Leistungen.
6. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden Situationen, in denen die Verpflichtung zur Offenlegung dieser Daten aus einer Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde der öffentlichen Verwaltung resultiert oder mit der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung auf anderer Grundlage zusammenhängt.
7. Postalische Bestellungen werden ohne schriftliche Empfangsbestätigung bearbeitet.
8. Wir bestätigen dem Kunden den Ausführungsstatus der gesendeten Postanweisungen in einem Feedback-Bericht. Dessen Struktur ist auf unseren Websites [www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/](http://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/) oder <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/pytania-i-odpowiedzi/struktury-plikow-wymiany-danych/> in der Datei „Struktura raportu\_przekazu\_pocztowego“ beschrieben.
9. Wir können dem Kunden eine Kopie der Empfangs-/Rücksendebestätigung der Postanweisung aushändigen, die durch den Stempel der ausstellenden Stelle und den Stempel der von Poczta Polska zur Ausstellung dieses Dokuments bevollmächtigten Person beglaubigt ist.
10. Für die in Absatz 9 genannte Dienstleistung fällt eine zusätzliche Gebühr an. Die Gebühren sind im Tarif angegeben.
11. Für die Bearbeitung und Rücksendung von Postanweisungen, die wir anschließend an Poczta Polska weiterleiten, erheben wir Postgebühren. Die aktuellen Gebühren sind auf unserer Website veröffentlicht: [www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/obsługa-rozliczeń/](http://www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/obsługa-rozliczeń/) und [www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/](http://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/).

#### VI. Vorschriften für Zahlungsaufträge, die von Zahlungsdienstleistern und ihren Vertretern im Namen und zu Gunsten Dritter ausgeführt werden

1. Gemäß der Verordnung 2023/1113, dem AML-Gesetz und den ZURB-Vorschriften sind PSPs, die Aufträge im Namen und zugunsten des Kunden ausführen, verpflichtet, ab dem 1. Januar 2024 zusätzliche Daten gemäß den unten aufgeführten Grundsätzen bereitzustellen:
  - 1/ die Zahlungskontonummer oder die eindeutige Transaktionskennung des Zahlers und des Empfängers,
  - 2/ Vor – und Nachname/Name des Zahlers und des Empfängers,
  - 3/ beim Zahler zusätzlich Anschrift oder amtliche Identifikationsnummer.
2. Handelt es sich bei dem Zahler um eine natürliche Person, kann die Adresse durch Geburtsdatum und – ort oder die Nummer eines amtlichen Ausweisdokuments ersetzt werden, vorbehaltlich der in der Verordnung 2023/1113 oder dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgesehenen Ausnahmen.

## POBO-ZAHLUNGSaufTRÄGE

- Inlandsüberweisungen:
  - bei der Beauftragung einer solchen Transaktion (z. B. interne Überweisungen in PLN, Elixir, Express Elixir, SORBNET) die erforderlichen Daten im Feld Zahlungsdetails (Zahlungstitel) gemäß der folgenden Tabelle an.
- Währungstransfers:
  - Bei der Beauftragung einer solchen Transaktion (z. B. interne Währungsüberweisungen, SWIFT, TARGET) geben Sie bitte die erforderlichen Daten im Feld Zahlungsdetails (Zahlungstitel) gemäß der folgenden Tabelle ein. Bei der Beauftragung einer SEPA-Transaktion können Sie das dafür vorgesehene Feld „Ultimate“ verwenden. Schuldner. Wenn Sie die Felder der SEPA-Nachricht auf diese Weise nicht ausfüllen können, geben Sie im Feld Zahlungsdetails (Zahlungstitel) die erforderlichen Daten gemäß der folgenden Tabelle ein.
- Art der vom PSP-Konto bei der Bank beauftragten Transaktion im Namen von:

Läuft PSP Zahlungskonto um des Originals willen Zahler?	POBO-X	POBO		
		wenn alle PSPs im EWR ansässig sind	wenn nicht alle PSPs ihren Sitz im EWR haben können (<1000 EUR)	wenn nicht alle PSPs im EWR ansässig sein können (≥1000 EUR)*
<b>JA, unterhält (Zahlungskonto-Nr. 5678)</b>	/OPF/X/////	/OPF/AU/5678////	/OPF/AN/5678/ Jan Nowak///	/OPF/AN/5678/ Jan Nowak/1/ ul. Nowa 1, Warschau.PL/
<b>NEIN, es führt nicht (einzigartig Kennung Transaktion 9876)</b>		/OPF/1U/9876////	/OPF/IN/9876/ Jan Nowak///	/OPF/IN/9876/ Jan Nowak/1/ ul. Nowa 1, Warschau.PL/

- Es sind vier Arten von Informationen erforderlich:
    - Adresse des Zahlers, endend mit einem Punkt und einem zweistelligen ISO3166-1 Alpha-2-Ländercode (vorangestellt mit /1/),
    - Nummer des amtlichen Ausweises (vorangestellt mit /2/),
    - amtliche Identifikationsnummer des Zahlers (vorangestellt mit /3/),
    - Geburtsdatum und -ort (vorangestellt mit /4/).
  - Wählen Sie oben eine der erforderlichen Informationen aus und geben Sie sie in das Feld ein.
  - Nach der erforderlichen Beschreibung können Sie weitere Informationen hinzufügen (kostenlos Text).
  - In der obigen Struktur gibt es immer 7 Systemschrägstriche.
  - Zusätzliche Informationen (kostenlos Text) kann nach dem siebten Schrägstrich eingegeben werden.
- HINWEIS! Verwenden Sie bei der Angabe zusätzlicher Informationen keine zusätzlichen Schrägstriche.

## COBO-ZAHLUNGSaufTRÄGE

- Inlandsüberweisungen:
  - bei der Beauftragung einer solchen Transaktion (z. B. interne Überweisungen in PLN, Elixir, Express Elixir, SORBNET) die erforderlichen Daten im Feld Zahlungsdetails (Zahlungstitel) gemäß der folgenden Tabelle an.
- Währungstransfers
  - Bei der Beauftragung einer solchen Transaktion (z. B. interne Währungsüberweisungen, SWIFT, TARGET) geben Sie bitte die erforderlichen Daten im Feld Zahlungsdetails (Zahlungstitel) gemäß der folgenden Tabelle ein. Bei der Beauftragung einer SEPA-Transaktion können Sie das dafür vorgesehene Feld „Ultimate“ verwenden. Gläubiger. Wenn Sie die Felder in der SEPA-Nachricht nicht auf diese Weise ausfüllen können, geben Sie die erforderlichen Daten im Feld Zahlungsdetails (Zahlungstitel) gemäß der folgenden Tabelle ein.
- Auf dem PSP-Konto bei der Bank akzeptierte Transaktionsarten für:

Verwaltet der PSP ein Zahlungskonto im Namen des ursprünglichen Zahlers?	POBO-X	POBO		
		wenn alle PSPs im EWR ansässig sind	wenn nicht alle PSPs ihren Sitz im EWR haben können (<1000 EUR)	wenn nicht alle PSPs im EWR ansässig sein können (≥1000 EUR)*
<b>JA, führt (Zahlungskonto Nr. 5678)</b>	/OPF/X/////	/OPF/AU/5678////	/OPF/AN/5678/ Jan Nowak///	/OPF/AN/5678/ Jan Nowak/1/ ul. Nowa 1, Warschau.PL/
<b>NEIN, es führt nicht (einzigartig Transaktions-ID 9876)</b>		/OPF/1U/9876////	/OPF/IN/9876/ Jan Nowak///	/OPF/IN/9876/ Jan Nowak/1/ ul. Nowa 1, Warschau.PL/

- Nach der erforderlichen Beschreibung können Sie weitere Informationen hinzufügen (kostenlos Text).
  - In der obigen Struktur gibt es immer 7 System-Schrägstriche. Zusätzliche Informationen (kostenlos Text) kann nach dem siebten Schrägstrich eingegeben werden.
- HINWEIS! Verwenden Sie bei der Angabe zusätzlicher Informationen keine zusätzlichen Schrägstriche.

## POBO-COBO-ZAHLUNGSANWEISUNGEN

- Bei POBO-COBO-Zahlungsaufträgen müssen Angaben zum ursprünglichen Zahler und zum endgültigen Empfänger gemäß Abschnitt und Tabelle für Zahlungen im Namen von (POBO/POBO-X) sowie Abschnitt und Tabelle für Zahlungen an (COBO/COBO-X) gemacht werden.

- Die Angaben zum ursprünglichen Zahler (POBO/POBO-X) im Feld Zahlungsdetails (Zahlungstitel) sollten durch ein Leerzeichen von den Angaben zum endgültigen Empfänger (COBO/COBO-X) getrennt sein. Nach der erforderlichen Beschreibung können Sie zusätzliche Informationen hinzufügen (frei Text).
- In der obigen Struktur gibt es immer 14 System-Schrägstriche. Zusätzliche Informationen (kostenlos Text) kann nach dem vierzehnten Schrägstrich eingegeben werden.

Erklärung der Abkürzungen und Symbole in Tabellen:

Etikett	Erläuterung	Beschreibung
<b>OPF</b>	Dies bedeutet, dass der ursprüngliche Zahler nicht der Inhaber des Bankkontos ist, das mit dem Überweisungsbetrag belastet wird. Es handelt sich um eine Transaktion, die „im Namen von“ – also von einer anderen Person als dem Inhaber des belasteten Kontos – in Auftrag gegeben wird.	Zahlungsorganisation (Von:)
<b>OPT</b>	Dies bedeutet, dass der endgültige Empfänger nicht der Inhaber des Bankkontos ist, auf dem der Überweisungsbetrag gutgeschrieben wurde. Es handelt sich um eine Transaktion, die „im Namen von“ – zugunsten einer anderen juristischen Person/Person als dem Inhaber des gutgeschriebenen Kontos – angenommen wird.	Zahlungsorganisation (Diese:)
<b>X</b>	Es ist nicht erforderlich, Angaben zum Zahler zu machen (da es sich um eine befreite Transaktion handelt).	Ausnahme
<b>UND</b>	Die Transaktion wird von/auf ein Zahlungskonto ausgeführt, das der PSP für den ursprünglichen Zahler/Endempfänger führt. Diese Kontonummer wird nach dem nächsten Schrägstrich angegeben.	Konto
<b>UND</b>	Die Transaktion wird nicht von/auf ein Zahlungskonto abgewickelt, das der PSP für den ursprünglichen Zahler/Endempfänger führt. Die eindeutige Kennung für diese Transaktion wird nach dem nächsten Schrägstrich angegeben.	Identifikation Nummer (ID)
<b>BEI</b>	Da jeder Zahlungsdienstleister seinen Sitz im EWR hat, werden die Angaben zum ursprünglichen Zahler/Endempfänger gekürzt. Nach dem nächsten Schrägstrich wird nur die Zahlungskontonummer/eindeutige Kennung für diese Transaktion (Transaktions-ID) angegeben.	EU (genauer: EWR)
<b>N</b>	Mindestens ein Zahlungsdienstleister hat seinen Sitz außerhalb des EWR. Daher werden die Angaben zum ursprünglichen Zahler/Endbegünstigten erweitert. Nach dem nächsten Schrägstrich folgt die Zahlungskontonummer/eindeutige Kennung für diese Transaktion (Transaktions-ID), gefolgt vom Namen des ursprünglichen Zahlers/Endbegünstigten nach dem nächsten Schrägstrich.  Bei POBO – Wird der Schwellenwert von 1.000 € überschritten, folgt auf den nächsten Schrägstrich ein Hinweis auf die Art der erforderlichen Daten zum ursprünglichen Zahler. Auf den nächsten Schrägstrich folgen die Daten des ursprünglichen Zahlers, wie unter der Tabelle im Abschnitt „POBO-Überweisungen“ angegeben. Wird der Schwellenwert von 1.000 € nicht überschritten, können diese Daten ebenfalls angegeben werden, sind aber nicht obligatorisch.	Nicht – EU (genauer: Nicht-EWR)

## VII. WEITERE INFORMATIONEN

- Die Annahmeschlusszeiten finden Sie auf den folgenden Websites:
  - für Inlandszahlungen und Lastschriften: <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/pytania-i-odpowiedzi/godziny-graniczne-zleceń-krajowych/>
  - für Auslandszahlungen und MT101: <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/pytania-i-odpowiedzi/godziny-graniczne-zleceń-zagranicznych/>
  - für Postüberweisungen: <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/>
- Wie wir personenbezogene Daten verarbeiten, haben wir im DSGVO-Paket beschrieben, das unter folgender Adresse verfügbar ist: <https://www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf>
- Zahlungsbezogene Beschwerden bearbeiten wir gemäß der Beschreibung unter: <https://www.mbank.pl/pomoc/reklamacje/dla-klienta-korporacyjnego/>